

Planfeststellungsbeschluss

für die Erneuerung der 110-kV-Freileitung
Anlage 67001 (L6) Memmingen - Krugzell
der Lechwerke AG

im Bauabschnitt Memmingen - Dickenreishausen

zwischen Mast Nr. 114 (exkl.), Fl.-Nr. 1919 und 1920,
Gemarkung Memmingen (Anlage 11651),
und
Mast Nr. 39 (exkl.), Fl.-Nr. 115/4,
Gemarkung Dickenreishausen



vom 02. Juni 2020

Geschäftszeichen
RvS-SG21-3321.1-75/5

A.	Entscheidung	3
I.	Feststellung des Planes	3
II.	Gegenstand der Planfeststellung	3
III.	Planunterlagen	4
IV.	Zusagen der Vorhabenträgerin	5
V.	Nebenbestimmungen	5
1.	Naturschutz	5
2.	Bodenschutz / Abfallentsorgung	7
3.	Gewässerschutz	7
VI.	Entscheidung über Einwendungen und Forderung	7
VII.	Kostenentscheidung	8
B.	Begründung	8
I.	Sachverhalt	8
1.	Beschreibung des Vorhabens	8
2.	Verfahren	9
2.1.	Raumordnung	9
2.2.	UVP-Vorprüfung	9
2.3.	Antrag auf Planfeststellung	10
2.4.	Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit	10
2.5.	Erörterungstermin	10
II.	Entscheidungsgründe	11
1.	Zulässigkeit und Bedeutung der Planfeststellung	11
1.1.	Zulässigkeit der Planfeststellung	11
1.2.	Bedeutung der Planfeststellung	11
2.	Verfahrensrechtliche Anforderungen	11
2.1.	Zuständigkeit	11
2.2.	Verfahren	11
2.3.	Umweltverträglichkeitsprüfung	11
3.	Materiell-rechtliche Beurteilung	12
3.1.	Planrechtfertigung	12
3.2.	Planungsleitsätze	13
3.2.1.	Ziele der Raumordnung	14
3.2.2.	Immissionsschutz	15
3.2.3.	Naturschutz	16
3.2.3.1.	Eingriffsregelung	17
3.2.3.2.	Artenschutz	18
3.2.3.3.	Biotopschutz	19
3.2.4.	Gewässerschutz	20
3.2.5.	Straßen- und Luftverkehr	21
3.2.6.	Versorgungseinrichtungen / sonstige Leitungen	21

3.3.	Abwägung.....	23
3.3.1.	Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung	24
3.3.2.	Abschnittsbildung.....	25
3.3.3.	Planungsalternativen.....	26
3.3.3.1.	Nulllösung.....	27
3.3.3.2.	Großräumige Trassenalternativen.....	27
3.3.3.3.	Kleinräumige Trassenalternativen.....	27
3.3.3.3.1.	Trassenalternative Erneuerung in der Bestandstrasse (Variante A)	27
3.3.3.3.2.	Trassenalternative Bestandstrasse mit neuer Mastausteilung (Variante B)	28
3.3.3.3.3.	Trassenalternative große Nordwesttrasse bei Dickenreishausen (Variante C)	29
3.3.3.3.4.	Trassenalternative Nordwesttrasse bei Memmingen (Variante D)	30
3.3.3.3.5.	Trassenalternative Paralleltrasse bei Dickenreishausen (Variante E)	30
3.3.3.3.6.	Trassenalternative kleine Nordwesttrasse bei Dickenreishausen (Variante F)	31
3.3.3.3.7.	Trassenalternative mittlere Nordwesttrasse bei Dickenreishausen (Variante G).....	31
3.3.3.3.8.	Trassenalternative mittlere Nordwesttrasse bei Dickenreishausen mit optimierten Maststandorten (Variante H).....	32
3.3.3.4.	Verkabelung.....	32
3.3.3.4.1.	Komplettverkabelung.....	34
3.3.3.4.2.	Teilverkabelung.....	38
3.3.3.5.	Verfahrensgegenständliche Trasse / Bestandstrasse	39
3.3.4.	Kommunale Belange.....	40
3.3.5.	Belange des Immissionsschutzes	40
3.3.6.	Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege	44
3.3.7.	Belange des Bodenschutzes und der Abfallentsorgung.....	45
3.3.8.	Belange der Landwirtschaft.....	47
3.3.9.	Belange der Forstwirtschaft.....	48
3.3.10.	Belange des Denkmalschutzes	49
3.3.11.	Belange der Wasserwirtschaft.....	50
3.3.12.	Eingriff in das Eigentum / Beeinträchtigung Rechte Dritter	50
3.3.13.	Private Einwendungen	52
4.	Kostenentscheidung.....	52

RvS-SG21-3321.1-75/5

Erneuerung der 110-kV-Freileitung Anlage 67001 (L6) Memmingen – Krugzell der Lechwerke AG im Abschnitt Memmingen - Dickenreishausen zwischen Mast Nr. 114 (exkl.), Fl.-Nr. 1919 und 1920, Gemarkung Memmingen (Anlage 11651) und Mast Nr. 39 (exkl.), Fl.-Nr. 115/4, Gemarkung Dickenreishausen.

Die Regierung von Schwaben erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A. Entscheidung

I. Feststellung des Planes

1. Der Plan der Lechwerke AG (Vorhabenträgerin) für die Erneuerung der 110-kV-Freileitung Anlage 67001 (L6) Memmingen – Krugzell im Abschnitt Memmingen - Dickenreishausen zwischen Mast Nr. 114 (exkl.), Fl.-Nr. 1919 und 1920, Gemarkung Memmingen (Anlage 11651) und Mast Nr. 39 (exkl.), Fl.-Nr. 115/4, Gemarkung Dickenreishausen, einschließlich der damit verbundenen notwendigen Folgemaßnahmen wird

f e s t g e s t e l l t .

2. Die Planfeststellung schließt die für das Vorhaben erforderlichen anderen behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse und Planfeststellungen ein. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

II. Gegenstand der Planfeststellung

Gegenstand der Planfeststellung sind die Erneuerung der 110-kV-Freileitung Anlage 67001 (L6) Memmingen – Krugzell im Abschnitt Memmingen - Dickenreishausen sowie der Abbau der bestehenden 110-kV-Freileitung Anlage 67001 (L6) in diesem Bereich. Der verfahrensgegenständliche Abschnitt weist eine Gesamtlänge von ca. 3,5 km auf, wobei die Leitungslänge nach der Erneuerung ca. 2,5 km betragen wird. Auf einer Länge von ca. 1,1 km wird die Leitung ersatzlos und vollständig zurückgebaut. Die verfahrensgegenständliche Trasse beginnt am bestehenden Winkelabspannmast Nr. 114 (exkl.) der Anlage 11651, Fl.-Nr. 1919 und 1920, Gemarkung Memmingen, nahe der Bundesautobahn BAB A 7, An-

schlussstelle Memmingen Süd und endet am Winkelabspannmast Nr. 39 (exkl.), Fl.-Nr. 115/4, Gemarkung Dickenreishausen. Die beiden Start- und Endmasten dieses Leitungsabschnittes werden im Zuge dieser Planung baulich nicht verändert, es werden lediglich die Leiterseile und Armaturen ausgetauscht. Die erneuerte Leitung führt vom Mast Nr. 114 (exkl.) südlich zum Mast Nr. 9 (neu). Ab diesem Winkelabspannmast wird die Leitungsachse in südwestlicher Richtung in gleicher Trasse wie bisher bis zum Mast Nr. 13 (neu) geführt. Dabei werden das Naturdenkmal „Dickenreiser Allee“, der Stadtwald Memmingen in bestehender Schneise sowie ein Geh- und Radweg berührt. Im Spannungsfeld zwischen Mast Nr. 13 (neu) und Nr. 19 (neu) verlässt die verfahrensgegenständliche Leitung den bisherigen Trassenverlauf und wird über landwirtschaftliche Flächen nordwestlich in einem Abstand von minimal ca. 140 Metern am Stadtteil Dickenreishausen vorbeigeführt. Neben den landwirtschaftlichen Flächen werden auch ein Biotop (gewässerbegleitendes Gehölz) und Straßen und Wege des untergeordneten Wegenetzes überspannt sowie die bestehende 380-kV-Freileitung der Amprion GmbH unterkreuzt. Im Spannungsfeld zwischen dem Mast Nr. 19 (neu) und Winkelabspannmast Nr. 39 (exkl.) wird der ursprüngliche Trassenverlauf wieder aufgenommen. Insgesamt werden 11 Maste neu errichtet.

Mit der Maßnahme verbunden ist der komplette Abbau der derzeit bestehenden 110-kV-Freileitung Anlage 67001 (L6) Memmingen – Krugzell im Abschnitt Memmingen – Dickenreishausen von Mast Nr. 9 (alt) bis Mast Nr. 39 (exkl.) (Bestand). Zudem wird der Abschnitt zwischen Mast Nr. 118 (exkl.) (Bestand) der Anlage 11651 und Mast Nr. 8 (alt) der Anlage 67001 (L6) ersatzlos zurückgebaut. Dabei werden insgesamt 19 Gittermaste abgebaut und die alten Mastfundamente bis 1 m unter Geländeoberkante entfernt und fachgerecht entsorgt. Die ehemaligen Maststandortflächen werden rekultiviert und ihrer Umgebungsnutzung wieder zugeführt.

III. Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

1. 1 Übersichtsplan im Maßstab 1:25.000 (Nr. 2.1 der Planunterlagen)
2. 1 Luftbildplan im Maßstab 1:10.000 (Nr. 2.2 der Planunterlagen)
3. 2 Lagepläne im Maßstab 1:2.500, Blatt 1, Blatt 2 (Nr. 3 der Planunterlagen)
4. 2 Lagepläne im Maßstab 1:2.500 „Bewertungsabstand & Einwirkungsbereich & MMOs“, Blatt 1, Blatt 2 (Nr. 3.1 der Planunterlagen)
5. 7 Profilpläne im Längenmaßstab 1:2.500 und Höhenmaßstab 1:500, Blatt 1, Blatt 2, Blatt 3, Blatt 4, Blatt 5, Blatt 6, Blatt 7 (Nr. 4 der Planunterlagen)
6. 1 Grundstücksverzeichnis (Nr. 5 der Planunterlagen)
7. 1 Bauwerksverzeichnis (Nr. 6.1 der Planunterlagen)
8. 1 Kreuzungsverzeichnis (Nr. 6.2 der Planunterlagen)
9. 5 Mastbilder (neu) (Nr. 7.2, 7.3, 7.4, 7.5 und 7.6 der Planunterlagen)
10. 1 Textteil des landschaftspflegerischen Begleitplans mit drei Anlagen (Nr. 9.1 der Planunterlagen)
11. 1 Bestands-, Konflikt- und Maßnahmenplan des landschaftspflegerischen Begleitplans im Maßstab 1:2.500 (Nr. 9.2 der Planunterlagen)

12. 1 Plan Abbuchungsplan „Ausgleichsfläche Buxach“ im Maßstab 1:500 (Nr. 9.3 der Planunterlagen)

Folgende Unterlagen sind nachrichtlich beigefügt:

1. 1 Erläuterungsbericht mit vier Anlagen (Nr. 1 der Antragsunterlagen)
2. 3 Mastbilder (alte Masten) (Nr. 7.1 der Antragsunterlagen)
3. 1 Mastliste (Neubau) (Nr. 8.1 der Antragsunterlagen)
4. 1 Mastliste (Abbau) (Nr. 8.2 der Antragsunterlagen)
5. Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung Textteil und Tabellen (Nr. 9.4 der Antragsunterlagen)

IV. Zusagen der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin hat die im Verfahren abgegebenen Zusagen einzuhalten. Diese sind Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses.

Regelungen bzw. Maßnahmen, über die im Laufe des Verfahrens eine Zusage von Seiten der Vorhabenträgerin bindend abgegeben wurde bzw. über die mit Dritten eine Vereinbarung geschlossen wurde, sind zu beachten bzw. durchzuführen. Sie sind jedoch nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag im Beschluss selbst oder in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben und sich aus dem Planfeststellungsbeschluss nichts anderes ergibt.

Zudem sicherte die Vorhabenträgerin mit E-Mail vom 07.04.2020 zu, dass bei der Planung, Errichtung und Betrieb der verfahrensgegenständlichen Anlage sämtliche einschlägigen technischen Regelwerke und Vorschriften eingehalten werden (§ 49 Abs. 1, 2 Nr. 1 EnWG).

V. Nebenbestimmungen

1. Naturschutz

- 1.1. Die Festlegungen im überarbeiteten landschaftspflegerischen Begleitplan des Büro LARS Consult vom Dezember 2019, die Maßnahmen zum besonderen Artenschutz, zur Konfliktminimierung und zur Kompensation der zu erwartenden Eingriffe sind verbindlich und vollinhaltlich umzusetzen.
- 1.2. Für die gesamte Baumaßnahme (Erneuerung und Rückbau) ist eine ökologische Baubegleitung zur Abstimmung der in ökologischer Hinsicht erforderlichen Maßnahmen, zur Überwachung des Baubetriebes und zur Überprüfung der Einhaltung der natur- und artenschutzrechtlichen Bestimmungen einzurichten. Der dafür verantwortliche Baubegleiter sowie das beauftragte Büro/Firma sind der Stadt Memmingen -

untere Naturschutzbehörde - mindestens vier Wochen vor Baubeginn schriftlich zu benennen.

- 1.3. Im Bereich der gem. § 30 BNatSchG und Art 23 BayNatSchG gesetzlich geschützten „Dickenreiser Allee“ (Nr.: MM-1069-001) sind für die Zuwegung und den Arbeitsraum von Mast Nr. 9 (neu) Maßnahmen gem. Kapitel 4.3.5 des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Nr. 9.3 der Planunterlagen) zum Schutz vor Beeinträchtigungen während der Bautätigkeit vorzusehen.
- 1.4. Die am Erdseil anzubringenden Vogelschutzmarker (Vermeidungsmaßnahme V3) sind möglichst frühzeitig zu montieren und so lange zu unterhalten wie die Beseilung besteht.
- 1.5. Für die Meldung der planfestgestellten Ausgleichsflächen an das Ökoflächenkataster beim Bayerischen Landesamt für Umwelt ist unmittelbar nach Beendigung der Baumaßnahme der vollständig ausgefüllte Meldebogen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt in elektronisch weiter verarbeitbarer Form der Regierung von Schwaben zu übermitteln.

Hinweis: Der Meldebogen ist im Internet abrufbar unter:

https://www.lfu.bayern.de/natur/oefka_oeko/flaechenmeldung/ausgleich_ersatz/index.htm hier weiter bei Elektronischer Meldebogen.

- 1.6. Die Pflege der Kompensationsflächen im Bereich des Ökokontos „Buchach“ ist bis zum Erreichen des Zielzustandes, längstens für eine Dauer von 25 Jahren, durch die Vorhabenträgerin sicherzustellen. Die Flächenbereitstellung muss jedoch solange andauern, wie der Eingriff besteht (Bestand der Stromleitung).
- 1.7. Das (fiktive) Guthaben von Ersatzkosten für das Schutzgut Landschaftsbild in Höhe von 3.675,00 € kann mit künftigen mastartigen Eingriffen in das Landschaftsbild im gleichen Naturraum verrechnet werden. Die Erfassung des Guthabens erfolgt gem. den FAQs zur Anwendung der BayKompV und der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung – Kapitel 7.2 Ökokonto Rückbau von Freileitungen (Bayer. Landesamt für Umwelt 2018) bei der Regierung von Schwaben als höhere Naturschutzbehörde (unter dem Geschäftszeichen: RvS-SG51-8695-2/18). Soll bei einem künftigen Vorhaben von dieser Gutschrift abgebucht werden, so kann dies ausschließlich in Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde an der Regierung von Schwaben erfolgen, um eine mehrfache Verwendung der Gelder aus dem Ökokonto zu vermeiden.

2. Bodenschutz / Abfallentsorgung

2.1. Hinweis:

Der Abbau und die Entsorgung der abzubauenen Mastfundamente und belasteter Bodenbereiche sind nach den Vorgaben der Handlungshilfe des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz für den Rückbau von Mastfundamenten bei Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen vorzunehmen.

Die Handlungshilfe ist im Internet abrufbar unter:

https://www.lfu.bayern.de/boden/stahlbauten/doc/handlungshilfe_hochspannung.pdf

- 2.2. Die durchgeführten Rückbau- und Rekultivierungsmaßnahmen, die Untersuchungsergebnisse der Deklarationsanalysen sowie der Verbleib des Bauschutts und des Bodenaushubs sind in einem Abschlussbericht zu dokumentieren. Der Bericht ist der Stadt Memmingen - Umweltschutzverwaltung - in zweifacher Ausfertigung **spätestens zwei Monate nach Abschluss der Maßnahmen** vorzulegen.

3. Gewässerschutz

3.1. Hinweis:

Für Grundwasserabsenkungen während der Bauzeit sind wasserrechtliche Erlaubnisse der Stadt Memmingen einzuholen.

3.2. Hinweis:

Aufschlussbohrungen für den Bau der Mastfundamente sind der Stadt Memmingen einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen, falls sie so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können. Bei Zweifeln an der Anzeigepflicht wird eine vorherige Klärung mit dem Wasserwirtschaftsamt Kempten empfohlen.

VI. Entscheidung über Einwendungen und Forderung

Die im Laufe des Verfahrens vorgebrachten Einwendungen und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen oder in dieser Entscheidung entsprochen wurde oder sie sich im Laufe des Planfeststellungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben. Soweit in Rechte Dritter eingegriffen wird, geben Zusagen, Auflagen und Vorbehalte dieser Planfeststellung diesen unmittelbaren Rechte gegen die Vorhabenträgerin.

VII. Kostenentscheidung

Die Vorhabenträgerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Für diese Planfeststellung wird eine Gebühr in Höhe von 8.800,00 € festgesetzt. Als erstattungsfähige Auslagen werden die Kosten der Zustellungen im Planfeststellungsverfahren sowie der Zustellung dieses Bescheides gemäß der beiliegenden Kostenrechnung erhoben.

B. Begründung

I. Sachverhalt

1. Beschreibung des Vorhabens

Die 110-kV-Leitung Anlage 67001 Memmingen – Krugzell wurde ursprünglich im Jahr 1951 errichtet. Die Leitung ist am Ende ihrer mit wirtschaftlichen Mitteln zu erhaltenden Lebensdauer angelangt und kann nicht mit vertretbarem wirtschaftlichem und technischem Aufwand saniert werden. Sämtliche Maste bestehen aus Thomasstahl, d. h. sie können vom Problem der Versprödung betroffen sein. Hinzu kommt, dass aufgrund des aktuellen technischen Zustandes der Leitung sowie geänderter technischer Anforderungen die Sanierung der Leitung dringend geboten ist.

Die 110-kV-Leitung Anlage 67001 Memmingen – Krugzell wird im Rahmen von einzelnen Bauabschnitten Zug um Zug erneuert.

Die verfahrensgegenständliche Planfeststellung betrifft die Erneuerung der 110-kV-Freileitung Anlage 67001 (L6) Memmingen – Krugzell im Abschnitt zwischen Memmingen und Dickenreishausen im Stadtgebiet der kreisfreien Stadt Memmingen. Der verfahrensgegenständliche Abschnitt weist eine Gesamtlänge von ca. 3,5 km auf, wobei die Leitungslänge nach der Erneuerung ca. 2,5 km beträgt. Die Erneuerung erfolgt im Spannungsfeld zwischen Mast Nr. 9 (neu) und Mast Nr. 13 (neu) und im Spannungsfeld zwischen Mast Nr. 19 (neu) und Winkelabspannmast Nr. 39 (exkl.) in bestehender Trasse. Dabei sind nur geringfügige Verschiebungen der Maststandorte, der Leitungsachse und der Schutzzonen vorgesehen. Im Spannungsfeld zwischen Mast Nr. 13 (neu) und Mast Nr. 19 (neu) verlässt die verfahrensgegenständliche Leitung den bisherigen Trassenverlauf und wird über landwirtschaftliche Flächen nordwestlich am Stadtteil Dickenreishausen vorbeigeführt. Die Trasse soll künftig mit einem Abstand von minimal ca. 140 Metern Entfernung zum Ort Dickenreishausen verlaufen.

Die verfahrensgegenständliche Leitung beginnt am bestehenden Winkelabspannmast Nr. 114 (exkl.), Fl.-Nr. 1919 und 1920, Gemarkung Memmingen (Anlage 11651), nahe der Bundesautobahn BAB A 7, Anschlussstelle Memmingen Süd und endet am Winkelabspannmast Nr. 39 (exkl.), Fl.-Nr. 115/4, Gemarkung Dickenreishausen. Die beiden Masten Nr. 114 (exkl.) und Nr. 39 (exkl.) werden im Zuge dieser Planung baulich nicht verändert, es werden lediglich die Leiterseile und Armaturen ausgetauscht.

Im Verlauf der Trassenführung werden neben landwirtschaftlichen Flächen auch die „Dickenreiser Allee“, die in diesem Abschnitt nicht als Naturdenkmal ausgewiesen, sondern lediglich biotopkartiert ist, der Stadtwald Memmingen, die Buxach und ein Geh- und Radweg berührt. Zudem werden mehrere Ortsverbindungsstraßen gequert ebenso wie die bestehende 380-kV-Freileitung der Amprion GmbH Vöhringen – Füssen (Westtirol) (Bl.Nr. 4543) und eine bestehende 20-kV-Freileitung der Lechwerke AG.

Insgesamt werden 11 Maste neu errichtet.

Mit der Maßnahme verbunden ist der komplette Abbau der derzeit bestehenden 110-kV-Freileitung Anlage 67001 (L6) Memmingen – Krugzell im Abschnitt Memmingen – Dickenreishausen von Mast Nr. 9 (alt) bis Mast Nr. 39 (exkl.) (Bestand). Zudem wird der Abschnitt zwischen Mast Nr. 118 (exkl.) (Bestand) der Anlage 11651 und Mast Nr. 8 (alt) der Anlage 67001 (L6) ersatzlos zurückgebaut. Dabei werden insgesamt 19 Gittermaste auf ca. 1,1 km abgebaut.

Die Planfeststellung umfasst folgende Maßnahmen:

- Errichtung von 11 feuerverzinkten Stahlvollwandmasten der Gestängetypen AE1V-16-22 (Einebenen-Mastbild) und A7V-16-22 (Wetterfichten-Mastbild)
- Bespannung mit einem Stromkreis bestehend aus drei Einfach-Seilen mit einem System Al/St 265/35 und einem Erdseilluftkabel mit Lichtwellenleiter Ay/Aw 121/43
- Abbau der bestehenden Leistungsanlage mit 19 Maststandorten und Entfernung der Mastfundamente bis 1 m unter Erdoberkante.

Von dem Vorhaben ist die kreisfreie Stadt Memmingen betroffen.

2. Verfahren

2.1. Raumordnung

Die Regierung von Schwaben hat als höhere Landesplanungsbehörde mit Schreiben vom 10.08.2017 (Gz.: 24-8244-4/12) das Vorhaben als nicht erheblich überörtlich raumbedeutsam eingestuft. Damit ist der Anwendungsbereich des Art. 24 Abs. 1 BayLplG nicht eröffnet und die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens ist nicht erforderlich.

2.2. UVP-Vorprüfung

Für die Erneuerung der 110-kV-Freileitung Anlage 67001 (L6) Memmingen – Krugzell im Abschnitt Memmingen – Dickenreishausen zwischen Mast Nr. 114 (exkl.), Fl.-Nr. 1919 und 1920, Gemarkung Memmingen, und Mast Nr. 39 (exkl.), Fl.-Nr. 115/4, Gemarkung Dickenreishausen, wurden von der Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 18.04.2017 Unterlagen zur standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i.V.m. Nr. 19.1.4 der Anlage 1 zum UVP in der bis zum 16. Mai 2017 geltenden Fassung (jetzt § 7 Abs. 2 UVP) bei der Regierung von Schwaben

eingereicht. Nach summarischer Überprüfung wurde mit Schreiben vom 19.06.2017 durch die Regierung von Schwaben festgestellt, dass keine erheblichen Umweltbeeinträchtigungen vorliegen, sodass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung wurde im Amtsblatt der Regierung von Schwaben Nr. 9/2017 vom 04.07.2017 veröffentlicht.

2.3. Antrag auf Planfeststellung

Mit Schreiben vom 01.04.2019, eingegangen bei der Regierung von Schwaben am 03.04.2019, beantragte die LEW Verteilnetz GmbH im Namen und im Auftrag der Lechwerke AG bei der Regierung von Schwaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gemäß § 43 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG).

Eigentümerin der Hochspannungsanlagen, Antragstellerin im Planfeststellungsverfahren und Vorhabenträgerin ist die Lechwerke AG. Die LEW Verteilnetz GmbH ist als 100-prozentige Tochtergesellschaft der Lechwerke AG beauftragt, die komplette Planung für das Leitungsbau-projekt durchzuführen.

2.4. Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit

Die Regierung von Schwaben gab der Stadt Memmingen sowie den in ihrem Aufgabengebiet betroffenen Behörden und Trägern öffentlicher Belange mit Schreiben vom 13.09.2019 Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Planunterlagen.

Zudem wurde der DB Services Immobilien GmbH und der Autobahndirektion Südbayern, Dienststelle Kempten, mit Schreiben vom 11.02.2020, aufgrund der Mitteilungen anderer Träger öffentlicher Belange, Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Planunterlagen wurden in der Stadt Memmingen in der Zeit vom 07.10.2019 bis 06.11.2019 zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Auslegung wurde im Amtsblatt der Stadt Memmingen vom 27.09.2019 ortsüblich bekannt gemacht.

Bis zum Ablauf der Einwendungsfrist am 21.11.2019 sind keine Einwendungen erhoben worden.

2.5. Erörterungstermin

Ein Erörterungstermin fand nicht statt, weil keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben wurden (§ 43a Nr. 3 Buchst. a) EnWG).

II. Entscheidungsgründe

Der beantragte Planfeststellungsbeschluss wird erlassen, weil dessen Erteilung vorliegend nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 EnWG (§ 43 Satz 1 Nr. 1 EnWG in der bis zum 16.05.2019 geltenden Fassung) zulässig ist und die erforderlichen formellen (verfahrensrechtlichen) und materiell-rechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

1. Zulässigkeit und Bedeutung der Planfeststellung

1.1. Zulässigkeit der Planfeststellung

Für die geplante Erneuerung der verfahrensgegenständlichen Freileitung ist der Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 EnWG, wonach die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr der Planfeststellung bedürfen, zulässig.

1.2. Bedeutung der Planfeststellung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)). Die Planfeststellung macht somit nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich.

2. Verfahrensrechtliche Anforderungen

2.1. Zuständigkeit

Die Regierung von Schwaben ist für den Erlass des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses gemäß § 42 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG örtlich zuständig.

2.2. Verfahren

Das Verfahren richtet sich gemäß § 43 Abs. 4 und Abs. 5 EnWG nach den Bestimmungen der §§ 43 ff EnWG i. V. m. Art. 72 bis 78 BayVwVfG.

2.3. Umweltverträglichkeitsprüfung

Die für das verfahrensgegenständliche Vorhaben mit einer Gesamtlänge von ca. 3,5 km nach § 3c Satz 2 UVPG i.V.m. Nr. 19.1.4 der Anlage 1 zum UVPG in der bis zum 16. Mai 2017 geltenden Fassung (jetzt § 7 Abs. 2 UVPG) erforderliche standortbezogene Vorprüfung des Einzel-

falls ergab, dass (voraussichtlich) keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen eintreten können, die nach § 12 UVPG in der bis zum 16. Mai 2017 geltenden Fassung (jetzt § 25 Abs. 2 UVPG) zu berücksichtigen wären. Die fehlende Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung teilte die Regierung von Schwaben der Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 19.06.2017 mit. Diese Feststellung wurde im Amtsblatt der Regierung von Schwaben Nr. 9/2017 vom 04.07.2017 veröffentlicht.

3. Materiell-rechtliche Beurteilung

Auch die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Planfeststellung der verfahrensgegenständlichen Leitung liegen vor. Bei der Feststellung der vorgelegten Pläne für die Erneuerung der 110-kV-Freileitung Anlage 67001 (L6) Memmingen – Krugzell im Abschnitt Memmingen - Dickenreishausen zwischen Mast Nr. 114 (exkl.), Fl.-Nr. 1919 und 1920, Gemarkung Memmingen, und Mast Nr. 39 (exkl.), Fl.-Nr. 115/4, Gemarkung Dickenreishausen, einschließlich der Folgemaßnahmen besteht zugunsten der Planfeststellungsbehörde eine sog. planerische Gestaltungsfreiheit. Diese unterliegt jedoch rechtlichen Bindungen, wonach das geplante Vorhaben grundsätzlich zu rechtfertigen ist (Planrechtfertigung), die Planfeststellungsbehörde nicht gegen zwingende gesetzliche Vorgaben verstoßen darf (Planungsleitsätze) und die für und gegen die planerische Entscheidung sprechenden öffentlichen und privaten Belange gerecht abzuwägen sind (Abwägungsgebot, § 43 Absatz 3 EnWG). Diese Schranken wurden der vorliegenden Planfeststellung zugrunde gelegt und werden durch diese eingehalten.

3.1. Planrechtfertigung

Das Vorhaben ist planerisch gerechtfertigt, weil es den Zielsetzungen des einschlägigen Fachplanungsgesetzes dient und die mit dem konkreten Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen geeignet sind, etwa entgegenstehende andere öffentliche Belange oder Eigentumsrechte zu überwinden. Das Vorhaben ist „vernünftigerweise“ geboten.

Die Planung entspricht den Zielen des § 1 Abs. 1 EnWG, wonach der Zweck des Gesetzes die möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität (und Gas) ist, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht.

Nach Überzeugung der Regierung von Schwaben ist die energiewirtschaftliche Notwendigkeit des Vorhabens gegeben. Die anstehende Maßnahme ist als sicherheitsrelevant und versorgungstechnisch zwingend einzustufen. Die Maßnahme ist notwendig, um die 110-kV-Freileitung Anlage 67001 (L6) Memmingen – Krugzell wieder in einen guten technischen Zustand zu versetzen. Die 110-kV-Freileitung Anlage 67001 (L6) Memmingen – Krugzell wurde im Jahre 1951 errichtet. Sie

ist am Ende ihrer mit wirtschaftlichen Mitteln zu erhaltenden Lebensdauer angelangt und kann nicht mit vertretbarem wirtschaftlichem und technischem Aufwand saniert werden. Sämtliche Maste bestehen aus Thomasstahl, d. h. sie können vom Problem der Versprödung betroffen sein. Zudem wurde die Leitung zum Zeitpunkt ihrer Errichtung für eine Leiterseiltemperatur von 40 °C dimensioniert. Auf Grund der zunehmenden Auslastung des Verteilnetzes der Vorhabenträgerin, unter anderem durch die Einspeisung von regenerativen Energien, kann es zu einer Erwärmung der Leiterseile auf bis zu 80°C kommen, welche dann wiederum zu einer Durchhangsvergrößerung der Leiterseile führt. Für diese Durchhangsvergrößerung ist die bestehende Leitung in Teilbereichen nicht ausgelegt. Weiterhin haben sich für den Betrieb der Leitung relevante Einflussgrößen, wie z. B. die Übertragungskapazität und Erkenntnisse über Witterungseinflüsse wesentlich geändert. Um dem Rechnung zu tragen, ist eine Erneuerung der Leitung erforderlich.

Die Leitung ist eine wichtige Verbindungsleitung zwischen dem Netzknotenpunkt Umspannwerk Memmingen 2 und dem Netzknotenpunkt Umspannwerk Krugzell. Zudem wird über die verfahrensgegenständliche Leitung eine Anbindung der Umspannwerke Illerstufen 4, 5, 6,7 und 8 sichergestellt. Der Leitung kommt in diesem Zusammenhang auch eine gewisse Bedeutung im Hinblick auf die Reservehaltung zu. Hinzu kommt die Aufnahme dezentral erzeugter regenerativer Energie in das übergeordnete Übertragungsnetz der Vorhabenträgerin.

Von den Umspannwerken der Illerstufen werden große Teile der umgebenden Region versorgt. Im Umspannwerk Krugzell besteht neben der Versorgung der umgebenden Region durch das Mittelspannungsnetz der Vorhabenträgerin eine Verbindung zum Allgäuer Überlandwerk. Die nahezu durchgehende Ausführung der Leitung als „Leitungsring“ sorgt für eine sichere, effiziente und wirtschaftliche Stromversorgung im betrachteten Raum. Daher ist es wichtig, dass die Anlage weiterhin über eine ausreichend hohe Übertragungsfähigkeit verfügt

Im Versorgungsbereich der Vorhabenträgerin ist in den vergangenen Jahren ein starker Anstieg der Einspeiseleistungen auf der Basis erneuerbarer Energien (Windkraft, Photovoltaik, Biogas) zu verzeichnen. Hierbei stößt selbst das bestehende 110-kV-Hochspannungsnetz teilweise an die Grenzen der Leistungsfähigkeit. Auch um den zukünftigen Anforderungen, insbesondere dem erwarteten Zubau von Anlagen im Bereich der erneuerbaren Energien, gerecht zu werden, ist eine Erneuerung des Hochspannungsnetzes in diesem Bereich zwingend erforderlich.

3.2. Planungsleitsätze

In der Planung sind die maßgeblichen gesetzlichen Planungsleitsätze beachtet. Eine Verletzung zwingender gesetzlicher Vorgaben ist nicht ersichtlich.

3.2.1. Ziele der Raumordnung

Ziele der Raumordnung nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG und Art. 2 Nr. 2 BayLplG stehen dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben nicht entgegen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ROG und Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayLplG). Im Regionalplan der Region Donau-Iller sowie im Landesentwicklungsprogramm Bayern festgelegte Ziele der Raumordnung werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Die **Regierung von Schwaben als höhere Landesplanungsbehörde** hat in ihrer Stellungnahme vom 02.12.2019 mitgeteilt, dass von dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben nicht zu erwarten ist, dass Belange der Raumordnung in wesentlichem Umfang berührt werden. Bedenken aus landesplanerischer Sicht wurden gegen das Vorhaben nicht vorgetragen.

Der **Regionalverband Donau-Iller** wies mit Schreiben vom 25.09.2019 darauf hin, dass der Regionalplan Donau-Iller derzeit im Gesamten fortgeschrieben wird. Im künftigen Regionalplan quert das Planvorhaben ein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (vgl. Plansatz BI 1 2(5)). In den Vorranggebieten haben die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungen. Entsprechend Plansatz B I 1 2(6) sind in den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen, soweit sie die Ziele und Funktionen der Vorranggebiete erheblich beeinträchtigen. Ausgenommen sind die punkt- oder linienförmig in der Raumnutzungskarte dargestellten Infrastrukturen. Weitere öffentliche Infrastrukturen sind in den Vorranggebieten zulässig, soweit ihre Erforderlichkeit nachgewiesen ist und keine gleichwertigen, geringer belastenden Standortalternativen zur Verfügung stehen.

Das gegenständliche Vorhaben dient der Verbindung der Umspannwerke Memmingen und Krugzell und sichert die Energieversorgung im westlichen Allgäu. Bei der Stromleitung handelt es sich um eine linienförmige Infrastruktur, die mit Ausnahme der Umgehung des Ortsteils Dickenreishausen in der Bestandstrasse verläuft und damit die geringsten Beeinträchtigungen für die Funktion des o.g. Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege aufweist (einzig Mast 14 befindet sich in neuer Lage innerhalb des geplanten Vorranggebietes). Ausweislich der Darlegungen im Kapitel B.II.3.3.3 ist die von der Vorhabenträgerin beantragte Trasse den weiteren untersuchten Alternativtrassen vorzuziehen, weil diese - neben der Entlastung der Anwohner von Dickenreishausen vor elektromagnetischer Strahlung - auch für die Natur und das Landschaftsbild mit möglichst geringen Eingriffen verbunden ist. Das

Vorhaben ist insofern mit dem o.g. Ziel des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Vorranggebiet vereinbar.

Das Planvorhaben liegt zu großen Teilen in einem geplanten regionalen Grünzug (Vorranggebiet). Die regionalen Grünzüge wirken der Entstehung einer großräumigen bandartigen Siedlungsentwicklung entgegen. Sie gliedern die Siedlungsachsen, erhalten zusammenhängende siedlungsnahe Freiräume und Erholungsflächen, gewährleisten siedlungsklimatische Funktionen, schützen die Ressourcen Boden sowie Wasser und tragen zum Arten- und Biotopschutz bei (vgl. B II 1 2(1)). Nach Plansatz B II 1 2(3) stehen regionale Grünzüge öffentlichen Infrastrukturen und privilegierten Außenbereichsvorhaben nicht entgegen, soweit die Funktionen der regionalen Grünzüge in den betroffenen Bereichen nicht überwiegend beeinträchtigt werden. Eine Beeinträchtigung der Funktionen der regionalen Grünzüge durch das Planvorhaben, das weitgehend in der Bestandstrasse realisiert wird, wird nach den Ausführungen des Regionalverbandes Donau-Iller nicht erwartet.

3.2.2. Immissionsschutz

Das Vorhaben verstößt nicht gegen zwingende Vorgaben des Immissionsschutzes. Die Grenz- und Richtwerte der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) und der 6. Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz – Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) werden eingehalten.

Bei der gegenständlichen Anlage, die eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) ist, handelt es sich um eine Niederfrequenzanlage gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 26. BImSchV mit einer Frequenz von 50 Hertz und einer Spannung von 110 kV. Diese sind nach § 3 Abs. 2 Satz 1 der 26. BImSchV zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen so zu errichten und zu betreiben, dass sie bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, den im Anhang 1a der 26. BImSchV genannten Grenzwert für die elektrische Feldstärke (5 kV/m) und die Hälfte des im Anhang 1a der 26. BImSchV genannten Grenzwertes für die magnetische Flussdichte (100 Mikrottesla) nicht überschreiten. Diese Werte gelten nur bezüglich der Belastungen an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Das sind insbesondere Wohngrundstücke und Einrichtungen wie Krankenhäuser, Schulen, Kindergärten und Spielplätze oder auch gewerblich genutzte Grundstücke, nicht aber landwirtschaftlich genutzte Flächen oder Straßen und Wege.

In der Umgebung eines unter Spannung stehenden Leiters kann ein elektrisches Feld nachgewiesen werden, ein stromdurchflossener Leiter ist von einem magnetischen Feld umgeben. Die elektrische Feldstärke ist lastunabhängig und durch die Betriebsspannung vorgegeben. Sie variiert nur in geringem Maß entsprechend der zulässigen Spannungstoleranz des jeweiligen Netzes. Die magnetische Flussdichte verhält sich proportional zum Leitungsstrom und unterliegt damit den gleichen Schwankungen wie der Energiefluss in der Leitung. Mit zunehmendem Abstand von der Leitung sinkt die Intensität des jeweiligen Feldes rasch ab. Die Feldstärke in Bodennähe ist daher entscheidend von der Höhe der Leiterseile über dem Boden sowie der Anordnung am Mast abhängig, d. h., die Feldstärkewerte sind am Ort des stärksten Durchhangs am größten. Die Immissionen erreichen ihren Höchstwert direkt unterhalb der Leitung und nehmen mit zunehmendem seitlichem Abstand zur Leitung deutlich ab.

Nach der Stellungnahme des **Sachgebietes Technischer Umweltschutz der Regierung von Schwaben** vom 21.11.2019 verstärkt sich das Magnetfeld in Leiternähe aufgrund der Erhöhung der Strombelastung von bisher 410 A auf zukünftig 680 A pro System.

Allerdings sind die Leiterabstände zur benachbarten schutzwürdigen Nutzung so groß, dass auch an den nächstgelegenen Wohngebäuden zu der Leitung die Grenzwerte der 26. BImSchV erheblich unterschritten werden. Zudem befinden sich alle schutzwürdigen Nutzungen deutlich außerhalb des Bezugspunktabstandes.

Vorliegend sind auch keine relevanten Geräuschimmissionen, zu denen es bei der verfahrensgegenständlichen 110-kV-Freileitung bei widrigen Wetterlagen wie Starkregen oder Raureif kommen kann und die nach der TA Lärm zu beurteilen sind, zu erwarten. Die durch den Leitungsbetrieb hervorgerufenen Geräuschentwicklungen sind durch den Einsatz moderner Bauteile auf ein zulässiges Mindestmaß reduzierbar. Für 110-kV-Leitungen sind aufgrund der relativ niedrigen Spannungslage unzumutbare Belastungen durch Koronageräusche auszuschließen.

3.2.3. Naturschutz

Dem Vorhaben stehen keine unüberwindlichen naturschutzrechtlichen Hindernisse entgegen. Es entspricht bei Beachtung der im Abschnitt A.V.1 festgesetzten Nebenbestimmungen den zwingenden naturschutzrechtlichen Anforderungen. Das Vorhaben beachtet insbesondere die Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, ist mit den Bestimmungen des allgemeinen und besonderen Artenschutzes im Naturschutzrecht vereinbar und berücksichtigt den Schutz gesetzlich geschützter Biotope.

3.2.3.1. Eingriffsregelung

Das verfahrensgegenständliche Vorhaben trägt dem naturschutzrechtlichen Gebot der Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft gemäß §§ 13 Satz 1, 15 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) soweit wie möglich Rechnung. Die nicht vermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen werden durch die im landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen gemäß §§ 13 Satz 2, 15 Abs. 2 BNatSchG ausgeglichen. Unter Berücksichtigung der im landschaftspflegerischen Begleitplan enthaltenen Schutz- und Kompensationsmaßnahmen sowie der im Bereich Naturschutz unter A.V.1. festgesetzten Nebenbestimmungen entspricht das Vorhaben den naturschutzrechtlichen Anforderungen.

Der landschaftspflegerische Begleitplan enthält insgesamt sechs Vermeidungs- sowie mehrere Minimierungsmaßnahmen. Vorgesehen sind u.a. der Einsatz einer Umweltbaubegleitung (allgemeine Schutz- und Vermeidungsmaßnahme, Vermeidungsmaßnahme V 1), diverse Maßnahmen zum Schutz der Avifauna (Reduzierung der Stromschlaggefahr durch Mastkonstruktion als Vermeidungsmaßnahme V 2, Schutzmaßnahmen gegen eine Kollision mit der Freileitung als Vermeidungsmaßnahme V 3 sowie der Einsatz von Einebenenmasten in Teilbereichen als Vermeidungsmaßnahme V 4), Bauzeitenbeschränkungen für Baumaßnahmen im Bereich der Masten (Vermeidungsmaßnahme V 5) sowie besondere Vorsichtsmaßnahmen für Baumaßnahmen in Bereichen mit empfindlicher Brutvogelfauna zum Schutz der Brutplätze (Vermeidungsmaßnahme V 6). Im Übrigen sollen durch weitere allgemeine Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen Biotopstrukturen geschont und Eingriffe in Boden und Grundwasser minimiert werden (Minimierungsmaßnahmen).

Als Gestaltungsmaßnahme ist die Wiederherstellung baubedingt beanspruchter Flächen vorgesehen. Für die nicht vermeidbare Beeinträchtigung des Naturhaushalts wurden 9.070 Wertpunkte als Kompensationsbedarf ermittelt. Nach der Stellungnahme des **Sachgebietes Naturschutz der Regierung von Schwaben** vom 17.12.2019 wurde der Kompensationsbedarf für das Schutzgut Arten und Lebensräume in Höhe von 9.070 Wertpunkten entsprechend der Vorgaben der Bayerischen Kompensationsverordnung vom 07.08.2013 (Bay-KompV) durchgeführt. Die Kompensation erfolgt durch Abbuchung vom „Ökokonto Buxach“, wie im „Abbuchungsplan Ausgleichsfläche Buxach“ (Nr. 9.3 der Planunterlagen) in der Fassung vom Dezember 2019 flächenscharf dargestellt. Die landschaftspflegerischen Maßnahmen (v.a. Anlage einer

Streuobstwiese, Entwicklung von artenreichem Grünland, Anlage von Gewässerbegleitgehölzen) wurden bereits in den Vorjahren umgesetzt.

Der Unterhaltungszeitraum für die Kompensationsmaßnahmen wird gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG auf den Zeitraum bis zum Erreichen des Zielzustandes festgesetzt. Um die vorgesehenen Standorte in Charakter und Funktion zu erhalten und einer Sukzession entgegen zu wirken, ist eine regelmäßige, dauerhafte Pflege erforderlich. Nach § 10 Abs. 1 Satz 4 BayKompV darf die Verpflichtung zur Durchführung der notwendigen Pflegemaßnahmen in der Regel 25 Jahre nicht überschreiten. Die Flächenbereitstellung muss solange andauern, wie der Eingriff besteht (Bestand der Stromleitung, § 10 Abs. 1 Satz 5 BayKompV).

Als Kompensation der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ist eine Ersatzzahlung in Höhe von 824,00 € zu leisten. Durch den Rückbau von acht Masten ergibt sich in Summe ein (fiktives) Guthaben von Ersatzkosten für das Schutzgut Landschaftsbild in Höhe von 3.675,00 €. Dieses (fiktive) Guthaben von Ersatzkosten kann mit künftigen mastartigen Eingriffen in das Landschaftsbild im gleichen Naturraum verrechnet werden (vgl. Bayer. Landesamt für Umwelt 2018 - FAQs zur Anwendung der BayKompV und der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung – Kapitel 7.2 Ökokonto Rückbau von Freileitungen). Einzelheiten sind mit der höheren Naturschutzbehörde an der Regierung von Schwaben abzusprechen.

3.2.3.2. Artenschutz

Das Vorhaben entspricht den Bestimmungen des europäischen und nationalen Artenschutzes (§§ 37 ff BNatSchG) einschließlich des besonderen Artenschutzes (§§ 44 ff BNatSchG).

Die von LARS consult – Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung mbH erstellten Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) sind grundsätzlich vollständig und nachvollziehbar. Hinsichtlich der Vorkommen europäisch streng geschützter Arten sind nach den Stellungnahmen des Sachgebiets Naturschutz vom 24.09.2019 und vom 17.12.2019 keine projektbedingten Betroffenheiten zu erwarten. Unter Berücksichtigung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargelegten Vermeidungsmaßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht berührt. Die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses (§

43 Abs. 4, Abs. 5 EnWG, Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 BayVwVfG) ist nicht erforderlich.

3.2.3.3. Biotopschutz

Die Bestandsleitung überspannt die Buxach mit ihren gewässerbegleitenden, biotopkartierten Gehölzen. Sie beeinträchtigt dadurch ein als Auwald und als natürliches und naturnahes Fließgewässer gesetzlich geschütztes Biotop im Sinne des § 30 BNatSchG (MM-1048-005). Aufgrund der Überspannung dieses Biotopes durch die Bestandsleitung gilt bereits jetzt eine Höhenbeschränkung für die Gehölze innerhalb des Schutzbereiches. Durch die Verschiebung der Trasse zwischen Mast Nr. 13 (neu) und Mast 19 (neu) nach Nordwesten wird die Buxach im Rahmen der gegenständlichen Planung geringfügig weiter nördlich sowie in einem anderen Winkel gequert. Insofern ergeben sich künftig für bislang nicht überspannte Gewässerbegleitgehölze im Bereich der neuen Schutzzone Höhenbeschränkungen. Allerdings entfallen die bestehenden Wuchshöhenbeschränkungen für die zukünftig nicht mehr innerhalb der Schutzzone liegenden Gehölzflächen. Die Beeinträchtigung des Biotops durch die Überspannung erfolgt durch die Verlagerung der Leitung an anderer Stelle als bisher weiter, eine neue, erhebliche Beeinträchtigung des Biotops i.S.v. § 30 Abs. 2 BNatSchG ist damit nicht verbunden. Denn der Wert und die Eignung des gesetzlich geschützten Biotops als Lebensraum für die dort zu findenden Lebensgemeinschaften von Tier- und Pflanzenarten werden durch die geringfügig anders verlaufende Überspannung nicht weiter vermindert. Insofern ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 23 Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG nicht erforderlich

Des Weiteren quert die Leitung im Bestand das Biotop „Dickenreiser Allee“ (MM-1069-001). In diesem Abschnitt ist die Allee nicht wie in anderen Bereichen als Naturdenkmal ausgewiesen, sondern lediglich biotopkartiert. Die Überspannung der „Dickenreiser Allee“ bleibt im Rahmen der verfahrensgenständlichen Planung bestehen, die Schutzzone wird gegenüber dem Bestand nicht ausgeweitet. Die Arbeitsräume und Zuwegungen wurden so gewählt, dass Beeinträchtigungen der Baumallee während der Bauphase ausgeschlossen werden können. Insbesondere wurde aufgrund der Stellungnahme des Sachgebiets Naturschutz der Regierung von Schwaben vom 24.09.2019 die Zuwegung zum Arbeitsraum am Mast 114 (Anlage 11651) angepasst. Geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind im Kapitel 4.3.5 des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Nr. 9.3 der Planunterlagen) festgelegt. Deren Umsetzung ist durch die Auflagen im Abschnitt A.V.1.1 und speziell durch die Nr. A.V.1.3

dieses Planfeststellungsbeschlusses sichergestellt. Insgesamt ergeben sich keine weiteren negativen Auswirkungen gegenüber dem Bestand für die sich im Biotop befindlichen Lebensgemeinschaften von Tier- und Pflanzenarten, so dass auch diesbezüglich keine Ausnahme nach § 23 Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG erteilt werden muss.

3.2.4. Gewässerschutz

Das Vorhaben verstößt nicht gegen zwingende Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG).

Die Trasse liegt weder im Bereich eines bestehenden oder planreifen Wasserschutzgebietes im Sinne des § 51 WHG, noch wird ein Überschwemmungsgebiet von ihr tangiert.

Das Vorhaben kreuzt ein oberirdisches Gewässer im Sinne von § 3 Nr. 1 WHG. Im Spannungsfeld zwischen Mast Nr. 13 (neu) und Mast Nr. 14 (neu) quert die Leitung die Buxach, ein Gewässer dritter Ordnung. Eine Genehmigungspflicht nach § 36 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 Nr. 2 WHG i.V.m. Art. 20 Abs. 1, Abs. 2 BayWG besteht nicht, da die Buxach nicht in § 1 der Verordnung der Regierung von Schwaben vom 26.11.1999 über die Genehmigungspflicht für Anlagen in oder an Gewässern dritter Ordnung im Regierungsbezirk Schwaben (Amtsblatt der Regierung von Schwaben, Nr. 23/1999, Seite 145ff) enthalten ist.

Weiterhin sind von dem Vorhaben der Zeller Bach und der Kresenbach betroffen, beide Gewässer dritter Ordnung. Deren Überspannungen werden durch den Abbau der Anlage 67001 zwischen Mast 3 (alt) und Mast 8 (alt) aufgehoben. Über die im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie die im Abschnitt A.V.2 festgesetzten Maßgaben hinausgehende Anforderungen sind nicht erforderlich.

Das **Wasserwirtschaftsamt Kempten** hat mit Schreiben vom 29.10.2019 zu dem Vorhaben Stellung genommen und im Hinblick auf die Belange der Wasserwirtschaft keine Einwendungen erhoben. Das **Sachgebiet Wasserwirtschaft der Regierung von Schwaben** hat sich mit E-Mail vom 13.11.2019 dieser Einschätzung angeschlossen.

Der Hinweis A.V.3.1 zur Erlaubnispflicht eventueller Grundwasserabsenkungen beruht auf §§ 9 Abs. 2 Nr.1, 8 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 15 BayWG, der Hinweis A.V.3.2 zur Anzeigepflicht von Aufschlussbohrungen auf § 49 Abs. 1 Satz 1 WHG i. V. m. Art. 30 BayWG.

3.2.5. **Straßen- und Luftverkehr**

Das Vorhaben verstößt nicht gegen zwingende straßenrechtliche oder luftrechtliche Vorschriften.

Das **Staatliche Bauamt Kempten** teilte mit E-Mail vom 19.09.2019 mit, dass keine Einwendungen erhoben werden.

Das **Polizeipräsidium Schwaben Süd/West** erhob mit E-Mail vom 12.11.2019 keine Einwände gegen das Vorhaben.

Das **Sachgebiet Personenbeförderung, Schienen- und Straßenverkehr der Regierung von Schwaben** erklärte mit E-Mail vom 20.11.2019, dass im Planungsbereich des Vorhabens keine straßenverkehrsrechtlichen Belange berührt werden.

Die **höhere Landesplanungsbehörde der Regierung von Schwaben** hat in ihrer landesplanerischen Stellungnahme vom 02.12.2019 darauf hingewiesen, dass von dem Vorhaben der Bauschutzbereich des Flughafens Memmingen (Allgäu-Airport) berührt wird. Hinsichtlich der Beurteilung im Einzelnen und der sich hieraus ergebenden Anforderungen wurde auf die zuständige Fachstelle verwiesen.

Die **Regierung von Oberbayern - Luftamt Südbayern** - teilte mit E-Mail vom 20.09.2019 mit, dass durch das Vorhaben keine luftrechtlichen Belange berührt werden. Die genannten Höhen der Masten und Geländeprofile durchdringen nicht den Bauschutzbereich des Verkehrsflughafens Memmingen nach § 12 LuftVG.

Die **DB Services Immobilien GmbH** und die **Autobahndirektion Südbayern, Dienststelle Kempten**, haben sich im Verfahren nicht geäußert.

3.2.6. **Versorgungseinrichtungen / sonstige Leitungen**

Das Vorhaben beeinträchtigt auch keine Versorgungseinrichtungen oder sonstigen Leitungen.

Seitens des **Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr** wurde mit Schreiben vom 23.09.2019 mitgeteilt, dass durch das gegenständliche Vorhaben zwar Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt werden. Seitens des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wurden daher keine Einwände erhoben.

Der **Zweckverband zur Wasserversorgung der Woringer Gruppe** erhob mit E-Mail vom 21.10.2019 keine Einwände gegen das Vorhaben.

Die **Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH** teilte mit E-Mail vom 29.10.2019 mit, dass sich im Planbereich Telekommunikationsanlagen des Unternehmens befinden. Es wurde darauf hingewiesen, dass die vorhandenen Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen. Bei Umverlegungen oder Baufeldfreimachungen der Telekommunikationsanlagen ist mindestens drei Monate vor Baubeginn ein Auftrag an TDR-S-Bayern.de@vodafone.com einzureichen, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen und um die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.

Die Vorhabenträgerin erklärte in ihrer Stellungnahme vom 19.12.2019, dass die Telekommunikationsanlagen nur vom Rückbau, d.h. durch Wegfall der Überspannung betroffen sind. Es wurde zugesichert, dass ausgeschlossen werden kann, dass eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung erforderlich wird. Die Zusage ist gemäß Abschnitt A.IV dieses Planfeststellungsbeschlusses für die Vorhabenträgerin bindend. Die Anordnung diesbezüglicher Nebenbestimmungen ist nicht erforderlich.

Die **Amprion GmbH** führte mit Schreiben vom 15.11.2019 aus, dass das Vorhaben die 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Vöhringen – Füssen (Westtirol), Bl. 4543 (Maste 114 bis 114A) kreuzt. Die Maßgaben der DIN-Bestimmungen EN 50341-1 sind einzuhalten. Es wurde um rechtzeitige Information (Vorankündigungsfrist von mindestens 14 Tagen) der Betriebsstelle in Herberlingen vor Beginn der Bauarbeiten zur Einweisung in die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen auf der Grundlage des Merkheftes „Hinweis zum Schutz von Versorgungsanlagen“ (Herausgeber Amprion GmbH), gebeten. Die Amprion GmbH wies ausdrücklich darauf hin, dass ohne vorherige Einweisung nicht mit den Bauarbeiten begonnen werden darf. Des Weiteren wurde seitens der Amprion GmbH die Abstimmung der maximalen Arbeits- und Gerätehöhen im Schutzstreifen der Freileitung gefordert. Insgesamt ist immer ein genügender Abstand zu den Bauteilen der Freileitung einzuhalten. Hierüber müssen sämtliche auf der Baustelle anwesenden Personen und Unternehmen unterrichtet werden.

Zudem wies die Amprion GmbH darauf hin, dass die Vorhabenträgerin gegenüber der Amprion GmbH für sämtliche Schäden und sonstige Nachteile im Zusammenhang mit dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben zu haften hat.

Die Einhaltung der Forderungen der Amprion GmbH wurde von der Vorhabenträgerin in ihrer Erwiderung vom 19.12.2019 vollumfänglich zugesichert. Die Anordnung diesbezüglicher Nebenbestimmungen ist nicht erforderlich, weil die Zusage der Vorhabenträgerin gemäß Abschnitt A.IV dieses Planfeststellungsbeschlusses für die Vorhabenträgerin bindend ist.

3.3. Abwägung

Bei dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben handelt es sich um eine Lösung, die nach dem Gebot der gerechten Abwägung und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange entsprechend des ihnen zukommenden Gewichts berücksichtigt (Grundsatz der Konfliktbewältigung).

Die Prüfung, Bewertung und Abwägung des Vorhabens entsprechend der Beschreibung und der einzelnen in diesem Planfeststellungsbeschluss ausgeführten Themenkomplexe sowie der vorgebrachten Stellungnahmen und Einwendungen führt zu einem Überwiegen der Gründe, die für die Zulassung und Planfeststellung des beantragten Vorhabens sprechen. Die Gründe, die für das Vorhaben sprechen, sind so gewichtig, dass sie die Beeinträchtigung der entgegenstehenden Belange unter Einschluss der Belange der betroffenen Grundstückseigentümer und sonstigen Betroffenen, der Belange des Immissionsschutzes und der Wasserwirtschaft sowie des Natur- und Landschaftsschutzes rechtfertigen. Vorliegend sind keine unüberwindbaren Belange ersichtlich, die dazu nötigen, von der Planung Abstand zu nehmen (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 10.04.1997, DVBl 1997, 1115). Bei der Beurteilung einer solchen Nullvariante ist festzustellen, dass bei der Abwägung der durch die Planung verfolgten öffentlichen Interessen mit den Belangen der betroffenen Grundstückseigentümer und der sonstigen Betroffenen sowie den anderen durch die Planung berührten und dem Vorhaben entgegenstehenden Belange dem Interesse an der Durchführung des Vorhabens der Vorrang einzuräumen ist.

Die für das Vorhaben sprechenden Gründe wurden im Wesentlichen in den Abschnitten Beschreibung des Vorhabens (B.I.1) und Planrechtfertigung (B.II.3.1) dargelegt. Den diesbezüglichen Belangen der Reservehaltung und der Versorgung des westlichen Allgäus mit Elektrizität kommt im Rahmen der Abwägung besonderes Gewicht zu.

Das Vorhaben entspricht den Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung. Andere sich als eindeutig vorzugswürdig aufdrängende Planungsalternativen räumlicher oder technischer Art sind nicht gegeben. Kommunale Belange der Stadt Memmingen sprechen nicht gegen die Verwirklichung des Vorhabens. Dies ist auch hinsichtlich der Belange der Wasserwirtschaft, des Bodenschutzes und der Abfallentsorgung, der Belange des Denkmalschutzes und der Belange der Forstwirtschaft der Fall.

Die gegen das Vorhaben sprechenden nachteiligen Auswirkungen sind dem gegenüber nicht von solchem Gewicht, dass sie die Sinnhaftigkeit des Projekts in Frage stellen. Negativ betroffen sind Belange der Landwirtschaft und des Immissionsschutzes. Negative Auswirkungen haben ferner die Eingriffe in das grundgesetzlich geschützte Eigentumsrecht, die Beeinträchtigung sonstiger Rechte Dritter und der Eingriff in Natur und Landschaft. Die negativen Auswirkungen werden aber durch geeig-

nete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf das unverzichtbare Maß reduziert und weitestgehend minimiert. Das Vorhaben in der planfestgestellten Form trägt dem Minimierungsgebot des § 4 Abs. 2 Satz 1 der 26.BImSchV Rechnung. Dem darüber hinausgehenden Interesse der betroffenen Anwohner, nicht von mehr als geringfügigen Immissionen unterhalb der Schwelle der Unzumutbarkeit betroffen zu sein, kommt im Rahmen der Abwägung vorliegend kein derartiges Gewicht zu, dass es die für das Vorhaben sprechenden Belange überwiegt. Die Eigentümer der in Anspruch zu nehmenden landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke erhalten von der Vorhabenträgerin eine Entschädigung. Die mit dem Vorhaben verbundenen unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft werden kompensiert.

Insgesamt überwiegen die gegen das verfahrensgegenständliche Vorhaben sprechenden Belange weder für sich gesehen noch in der Summe die für das Vorhaben sprechenden Belange.

3.3.1. Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den gemäß § 4 Abs.1, Satz 1 Nr. 3, § 3 Abs. 1 Nr. 3, Nr. 4 ROG und Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Art. 2 Nr. 3, Nr. 4 BayLplG im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigenden Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

Die **Regierung von Schwaben als höhere Landesplanungsbehörde** hat in ihrer landesplanerischen Stellungnahme vom 02.12.2019, die als sonstiges Erfordernis der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG und Art. 2 Nr. 4 BayLplG in der Abwägungsentscheidung zu berücksichtigen ist (§ 4 Abs.1 Satz 1 Nr. 3 ROG und Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayLplG), darauf hingewiesen, dass sich ein Teil des Vorhabens innerhalb des im Regionalplan für die Region Donau-Iller (RP DI) festgelegten landschaftlichen Vorbehaltsgebietes Nr. 83 „Memminger Stadtwald“ (vgl. RP DI B I.2.1) befindet. Im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet kommt den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht zu.

Da die Erneuerung der gegenständlichen Leitung auf nahezu gleicher Trasse erfolgt, ist nicht zu erwarten, dass die Belange von Natur und Landschaft in raumordnerisch wesentlichem Umfang nachteilig betroffen werden. Im Übrigen stellen die Nebenbestimmungen insbesondere unter A.V.1 des Planfeststellungsbeschlusses sicher, dass den Belangen von Natur und Landschaft angemessen Rechnung getragen wird. Im Einzelnen wird auf die Ausführungen im Abschnitt B. II.3.2.3 verwiesen.

In der Stellungnahme vom 25.09.2019 wies der **Regionalverband Donau-Iller** auf den Plansatz B X 1.1 des Regionalplans der Region Donau-Iller hin, wonach die Energieversorgung in der Region Donau-Iller so ausgebaut werden soll, dass der Bevölkerung und Wirtschaft ein ausreichendes, vielseitiges preisgünstiges und langfristig gesichertes Energieangebot zur Verfügung steht, wobei die Belange des Natur- und Umweltschutzes, insbesondere auch der Schutz landschaftlich besonders wertvoller Gebiete, berücksichtigt werden sollen.

Mit dem Vorhaben sind zwar Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden. Durch die Beibehaltung der Trassenführung in wesentlichem Umfang im Bestand und das nur kleinräumige Abweichen von der Bestandstrasse im Bereich Dickenreishausen zum Schutz der Wohnbebauung, werden die Eingriffe in Natur- und Landschaft möglichst gering gehalten. Insofern kommt der bedarfsgerechten Weiterentwicklung des Stromnetzes zur Sicherstellung der Energieversorgung der Bevölkerung ein überwiegendes Gewicht zu. Den im Regionalplan der Region Donau-Iller aufgeführten Grundsätzen zu Natur und Landschaft ist durch Anordnung der entsprechenden Nebenbestimmungen im Abschnitt A.V.1 ausreichend Rechnung getragen.

3.3.2. Abschnittsbildung

Die Erneuerung der 110-kV-Freileitung Anlage 67001 (L6) Memmingen – Krugzell im Abschnitt Memmingen - Dickenreishausen zwischen Mast Nr. 114 (exkl.), Fl.-Nr. 1919 und 1920, Gemarkung Memmingen und Mast Nr. 39 (exkl.), Fl.-Nr. 115/4, Gemarkung Dickenreishausen, wird auch den Anforderungen an eine zulässige Abschnittsbildung gerecht.

Grundsätzlich liegt die Bildung von Teilabschnitten im planerischen Ermessen der Planfeststellungsbehörde. Die Abschnittsbildung ist ein anerkanntes Instrumentarium des Fachplanungsrechts (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 10.04.1997, Az.: 4 C 5/96). Angesichts der Vielzahl fachlicher Probleme und möglicher Einwendungen sowie aufgrund technischer Notwendigkeiten ist es häufig nicht sinnvoll, das gesamte Projekt in einem Planfeststellungsverfahren zu verwirklichen. Es bietet sich vielmehr eine abschnittsweise Realisierung an. Nach der o. g. Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist eine Aufspaltung des Vorhabens in Teilabschnitte grundsätzlich zulässig. Die Teilplanung darf sich aber nicht soweit verselbständigen, dass Probleme, die durch die Gesamtplanung ausgelöst werden, unbewältigt bleiben. In diesem Zusammenhang ist für die nachfolgenden Abschnitte die Prognose ausreichend, dass hinsichtlich der Verwirklichung des Gesamtvorhabens keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse bestehen.

Dies ist vorliegend der Fall. Der beantragte Trassenabschnitt ist durch vorhandene, plausible und ausreichende Leitungszwangspunkte begrenzt und gerechtfertigt. Die planfestgestellte Freileitung Anlage 67001 (L6) Memmingen – Dickenreishausen ist ein Teilstück der 110-kV-Freileitung Anlage 67001 (L6) Memmingen – Krugzell. Die gesamte Anlage ist aufgrund Ihres hohen Alters sanierungsbedürftig. In den neunziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts wurde im Anschluss an den verfahrensgegenständlichen Leitungsabschnitt ein ca. 9,2 km langer Abschnitt zwischen dem Mast Nr. 39 bei Dickenreishausen und dem Mast Nr. 69 „Punkt Steinbach“ in der Gemarkung Kronburg als Freileitung (Doppelleitungsgestänge) erneuert. Im sich daran anschließenden Verlauf der Leitung von Mast Nr. 69 bei Kronburg südostwärts bis zum Mast Nr. 124 bei Dietmannsried sollen in den nächsten Jahren weitere Abschnitte der Leitung mit einer Länge von ca. 14 km ersetzt werden. Dabei ist beabsichtigt, auch die Leitungseinführungen in die Umspannwerke an der Iller (Illerstufen 4 bis 8 sowie Umspannwerk Krugzell) zu sanieren bzw. erneuern.

Das gegenständliche Verfahren stellt den nördlichsten Bauabschnitt dar, der an einen bereits erneuerten Abschnitt anschließt und insofern durch einen vorhandenen Leitungszwangspunkt begrenzt ist.

3.3.3. Planungsalternativen

Nach Überzeugung der Regierung von Schwaben als Planfeststellungsbehörde ist keine alternative Planungsvariante ersichtlich, die sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange gegenüber der verfahrensgegenständlichen Trasse eindeutig als bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere Lösung darstellen würde (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, Az.: 9 A 14/07). Weder räumliche noch technische Planungsalternativen drängen sich gegenüber der verfahrensgegenständlichen Trasse auf.

Die planerische Gestaltung des Vorhabens ist zunächst Sache der Vorhabenträgerin. Die Planfeststellungsbehörde ist aber verpflichtet, die planerische Entscheidung der Vorhabenträgerin abwägend nachzuvollziehen und dadurch die rechtliche Verantwortung zu übernehmen. In die Abwägung einzustellen sind grundsätzlich alle von der Planung betroffenen öffentlichen und privaten Belange, die nach Lage der Dinge berührt werden. Das Gebot der sachgerechten Abwägung wird in diesem Zusammenhang aber nicht verletzt, wenn sich die Planfeststellungsbehörde im Widerstreit der verschiedenen Belange für die Bevorzugung des einen und damit notwendig für die Zurückstellung eines anderen entscheidet. Die darin liegende Bewertung der von der Planung berührten Belange

und ihre Gewichtung im Verhältnis untereinander ist ein wesentliches Element der planerischen Gestaltungsfreiheit. Ein Abwägungsfehler liegt danach selbst dann nicht vor, wenn eine andere als die planfestgestellte Trasse ebenfalls mit guten Gründen vertretbar gewesen wäre (Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 24.05.2011, Az.: 22 A 10.40049).

Die vorliegende Trassenwahl der Vorhabenträgerin ist aus Sicht der Regierung von Schwaben nicht zu beanstanden, weil sich gegenüber der verfahrensgegenständlichen Trasse weder ein vollständiger Verzicht auf die Leitung (sog. Nulllösung) noch alternative Trassenführungen oder eine Verkabelung als technische Alternative aufdrängen.

3.3.3.1. Nulllösung

Ein vollständiger Verzicht auf die Leitung ist, wie im Rahmen der Planrechtfertigung im Abschnitt B.II.3.1 dargestellt, aus Gründen der Reservehaltung und der Versorgungssicherheit sowie im Hinblick auf die Aufnahme dezentral erzeugter regenerativer Energie in das Hochspannungsnetz der Vorhabenträgerin nicht möglich. Insbesondere aufgrund der Bedeutung der Anlage für die Versorgung der Region mit Elektrizität kann auf die Leitung nicht verzichtet werden.

3.3.3.2. Großräumige Trassenalternativen

Bei der bestehenden Trasse sind keine Konflikte mit Nutzungen oder Schutzgebieten erkennbar, die großräumige Umtrassierungen erfordern oder sinnvoll erscheinen lassen würden.

Auch sind keine großräumigen Trassenkorridore erkennbar, die mit geringeren Beeinträchtigungen verbunden wären.

3.3.3.3. Kleinräumige Trassenalternativen

Im Nachfolgenden werden die von der Vorhabenträgerin geprüften möglichen Trassenvarianten dargestellt und gewürdigt. Sämtliche im Erläuterungsbericht angeführten kleinräumigen Trassenalternativen drängen sich nicht auf. Ebenso sind weitere ernsthaft in Betracht kommende kleinräumige Trassenalternativen nicht ersichtlich.

3.3.3.3.1. Trassenalternative Erneuerung in der Bestandstrasse (Variante A)

Die Bestandsleitung überspannt zahlreiche für Wohnbebauung genutzte Grundstücke im Memminger Ortsteil

Dickenreishausen. Im Rahmen der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung am 11.04.2018 wurde die Vorhabenträgerin von Betroffenen gebeten, die ursprünglich geplante Erneuerung der Trasse im Bestand unter Beibehaltung der derzeitigen Trassenführung und der derzeitigen Maststandorte zu überarbeiten und eine Planung unter Umgehung der Wohnhäuser von Dickenreishausen vorzulegen.

Derzeit werden von der Bestandstrasse im Ortsbereich von Dickenreishausen drei Wohngebäude direkt überspannt; zwei weitere Wohngrundstücke befinden sich innerhalb der Schutzzone sowie innerhalb des Bewertungsabstandes der bestehenden Leitung. Zahlreiche weitere bebaute Grundstücke liegen zudem im Einwirkungsbereich der Bestandsleitung. Mit der beantragten Trasse ist die Vorhabenträgerin dem Wunsch der Anwohner von Dickenreishausen nach einer Verschwenkung der Trasse im Ortsbereich nachgekommen. Diese Trasse ist dem Verlauf der Leitung im bisherigen Trassenkorridor zwischen den Masten 14 (alt) und 21 (alt) in unmittelbarer Ortsnähe zu Dickenreishausen vorzuziehen, da dadurch Menschen weniger durch elektromagnetische Felder beeinträchtigt werden. Zudem wird durch die Planfeststellungstrasse das Orts- und Landschaftsbild am direkten Ortsrand von Dickenreishausen aufgewertet. Für die Beibehaltung der bisherigen Trasse spricht zwar, dass bei dieser Variante keine neuen Grundstücksbetroffenheiten ausgelöst werden, jedoch überwiegt die mit der Verschwenkung der Trasse einhergehende Minimierung der Feldbelastung bei der Wohnbebauung letztlich die neuen Eingriffe in das Grundstückseigentum der betroffenen Landwirte. Zudem haben die Eigentümer, auf deren Grundstücken neue Masten errichtet werden sollen, gegenüber der Vorhabenträgerin ihr Einverständnis mit der beantragten Planung bekundet.

3.3.3.3.2. Trassenalternative Bestandstrasse mit neuer Mast-austeilung (Variante B)

Bei dieser Variante wird der Trassenkorridor der Bestandsleitung beibehalten, d.h. auf die Verschwenkung der Trasse im Ortsbereich von Dickenreishausen wird verzichtet. Allerdings werden in diesem Bereich die Maststandorte so geändert, dass im Vergleich zur Bestandstrasse ein Mast eingespart werden kann.

Diese Alternative drängt sich nach Überzeugung der Regierung von Schwaben nicht auf, da die Einsparung eines Mastes wegen der Erweiterung der Spannfelder die Erhöhung der anderen Masten bedingt, weil ansonsten die Leiterseile zu tief hängen würden. Zudem führen die neuen Maststandorte sowie die mit der Erhöhung der Masten einhergehende Verbreiterung der Leitungsschutz-zonen zu neuen Betroffenheiten. Auf das Landschaftsbild wirken sich die bis zu zehn Meter höheren Masten ebenfalls negativ aus. Insbesondere spricht jedoch gegen diese Variante, dass die Belastung der Bewohner von Dickenreishausen durch elektromagnetische Felder nicht so minimiert wird wie bei der planfestgestellten Lösung.

3.3.3.3. Trassenalternative große Nordwesttrasse bei Dickenreishausen (Variante C)

Auch eine Verschiebung der Leitung im Bereich Dickenreishausen um ca. 180 Meter nach Norden stellt aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine vorzugswürdige Alternative dar.

Vorteilhaft wäre bei dieser Variante der vergrößerte Abstand zur Wohnbebauung in Dickenreishausen. Negativ fällt ins Gewicht, dass die Leitung um ca. 200 Meter länger ist als die Planfeststellungstrasse und eine Neubetroffenheit landwirtschaftlicher Flächen auf einer Gesamtlänge von ca. 1,3 Kilometern bedingen würde. Die Grundstückseigentümer hatten diesbezüglich bereits im Vorfeld der Planung gegenüber der Vorhabenträgerin Widerstand signalisiert. Neben dem erheblichen Eingriff in bisher unbelastetes Privateigentum wird bei dieser Trasse auch ein Biotop an der Buxach massiv beeinträchtigt, weil die Überspannung an anderer Stelle als bei der Bestandsleitung erfolgen müsste. Zudem verursacht diese Variante Mehrkosten i.H.v. ca. 300.000,00 €, da mehr Winkelpunkte erforderlich werden. Insgesamt wiegen deshalb die Vorteile einer noch größeren Entlastung von Dickenreishausen als bei der Antragstrasse die mit dieser Trasse verbundenen Nachteile nicht auf, insbesondere da die Grenzwerte für die elektromagnetische Strahlung bereits durch die Antragstrasse stark minimiert werden.

3.3.3.3.4. Trassenalternative Nordwesttrasse bei Memmingen (Variante D)

Bei dieser Alternative würde die Leitung im östlichen Trassenbereich vom Bestandsmast 114 aus nicht in südliche Richtung auf Mast Nr. 9 (neu) geführt werden, sondern eine nordwestliche Richtung einschlagen. Dadurch könnte Mast Nr. 9 (neu) eingespart werden. Allerdings würden bei einer Realisierung dieser Trasse eine Vielzahl neuer Betroffenheiten bei landwirtschaftlichen Nutzflächen ausgelöst werden.

Diese Alternative ist aus Sicht der Regierung von Schwaben nicht vorzugswürdig, da die Trasse im Vergleich zur Antragstrasse zu einer erheblichen neuen Beeinträchtigung der „Dickenreiser Allee“ führen würde. Diese könnte nicht wie bei der planfestgestellten Trasse in bestehender Schneise gequert werden, weshalb erheblich in den bisher nicht beeinträchtigten Baumbestand eingegriffen werden müsste. Außerdem müssten im Bereich neu beanspruchter Flächen zusätzliche Entschädigungszahlungen erfolgen. Diese Nachteile wiegen den Vorteil der Einsparung eines Mastes insgesamt nicht auf.

3.3.3.3.5. Trassenalternative Paralleltrasse bei Dickenreishausen (Variante E)

Mit der Variante E wird wieder die Entlastung des Ortsbereiches von Dickenreishausen bezweckt. Allerdings würde die Trasse nur um wenige Meter entfernt parallel zur bestehenden Leitung errichtet werden.

Diese Alternative drängt sich nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht auf, da die Verschiebung der Trasse um nur wenige Meter die Errichtung von zwei aufwändigen Winkelabspannmasten erfordern würde. Durch Einsatz der Winkelabspannmasten würden sich die Baukosten um ca. 100.000,00 € erhöhen. Zudem müssten die neu beanspruchten Bereiche für Masten und Überspannungen entschädigt werden. Dem gegenüber sind die positiven Aspekte dieser Variante gering, da die Leitung nur wenig von der Wohnbebauung abrückt und die Vorteile im Hinblick auf die elektromagnetischen Felder und die Akzeptanz des Vorhabens durch die Bewohner nicht in dem Umfang zum Tragen kommen wie bei der Antragstrasse.

3.3.3.3.6. Trassenalternative kleine Nordwesttrasse bei Dickenreishausen (Variante F)

Diese Alternativtrasse führt ebenfalls zu einer Entlastung der Wohngrundstücke von Dickenreishausen, sie verläuft in einem Abstand von maximal ca. zwanzig Metern Entfernung zur Bestandstrasse, mithin etwas nördlicher als die Variante E. Aus den Ausführungen der Vorhabenträgerin ergibt sich, dass diese Variante nicht die Zustimmung aller Betroffenen findet und nicht alle erforderlichen privatrechtlichen Zustimmungen für die Realisierung erteilt werden würden. Im Vergleich zur planfestgestellten Variante ist die Entlastungswirkung für Dickenreishausen sowohl im Hinblick auf die Feldbelastung als auch auf das Landschaftsbild aufgrund der größeren Ortsnähe geringer, zudem wäre ein Eingriff in ein kartiertes Biotop an der Buxach erforderlich. Da bei dieser Trassenalternative vier Winkelpunkte erforderlich sind, wird das Landschaftsbild durch die massiveren Winkelabspannmaste mehr beeinträchtigt als bei der planfestgestellten Variante, außerdem ergeben sich diesbezüglich Mehrkosten i.H.v. ca. 200.000,00 €.

Insgesamt drängt sich für die Regierung von Schwaben auch diese Variante nicht zwingend auf.

3.3.3.3.7. Trassenalternative mittlere Nordwesttrasse bei Dickenreishausen (Variante G)

Bei der Trasse „G“ handelt es sich um die Lösung, die im Rahmen der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung als Lösung zur Entlastung des Ortsbereichs von Dickenreishausen unter Berücksichtigung der Interessen der Anwohner und der Interessen der betroffenen Grundstückseigentümer entwickelt wurde.

Die Leitung wird nach Überquerung der Buxach ab Mast Nr. 14 (alt) nördlich von der Bestandstrasse geführt, wobei der Ortsteil Dickenreishausen mit einer Entfernung von minimal ca. 140 Metern umgangen wird. Damit wird die Wohnbevölkerung von elektromagnetischer Strahlung deutlich entlastet. Allerdings werden bei dieser Variante bisher unbelastete landwirtschaftliche Flächen beansprucht. Zudem wird an der Buxach ein kartiertes Biotop in geänderter Betroffenheit überspannt.

In der Summe überwiegen bei dieser Trassenalternative die Vorteile im Hinblick auf die Minimierung der Feldbelastung die Nachteile der Neuinanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen. Die von den neuen Maststand-

orten betroffenen Grundstückseigentümer haben der Vorhabenträgerin ihr Einverständnis mit der Mastaufstellung signalisiert. Die neuen Grundstückseingriffe durch Überspannung sind nicht sehr einschneidend, da die landwirtschaftliche Bearbeitung der Grundstücke bei der vorgesehenen Höhe der Leiterseile weiterhin uneingeschränkt möglich ist. Der notwendige Eingriff in das Landschaftsbild kann auf ein absolutes Minimum reduziert werden, da durch den großen Abstand zur Wohnbebauung Maste mit dem relativ niedrigen und unauffälligen Mastbild „Einebenenmast“ errichtet werden können. Die Eingriffe in das kartierte Biotop an der Buxach sind ebenfalls nicht sehr massiv und können ausgeglichen werden.

3.3.3.3.8. Trassenalternative mittlere Nordwesttrasse bei Dickenreishausen mit optimierten Maststandorten (Variante H)

Die Trasse „H“ entspricht im Wesentlichen der unter Ziffer B II 3.3.3.3.7 dargestellten Variante „G“. Jedoch wurden die Maststandorte nochmals leicht abgeändert und demzufolge die Leitungsmittelachse leicht verschoben. Diese nochmals optimierte Trasse stellt die verfahrensgegenständliche Planung dar. Sie ist nach Überzeugung der Regierung von Schwaben unter Berücksichtigung der Belange der Grundstückseigentümer, der sonstigen Betroffenen, der Landwirtschaft sowie des Naturschutzes und der Landschaft die bestmögliche Lösung, die auch dem Interesse der Vorhabenträgerin entspricht und seitens der Betroffenen weitgehend akzeptiert wird.

Weitere ernsthaft in Betracht kommende Trassenalternativen klein- oder großräumiger Art sind im Ergebnis auch für die Regierung von Schwaben nicht ersichtlich.

3.3.3.4. Verkabelung

Nach § 43h Satz 1 Hs. 1 EnWG sind Hochspannungsleitungen auf neuen Trassen mit einer Nennspannung von 110 kV oder weniger als Erdkabel auszuführen, soweit die Gesamtkosten für Errichtung und Betrieb des Erdkabels die Gesamtkosten der technisch vergleichbaren Freileitung den Faktor 2,75 nicht überschreiten und naturschutzfachliche Belange nicht entgegenstehen. Beim verfahrensgegenständlichen Vorhaben beträgt der Vergleichskostenfaktor nur 2,11 bei einer Komplettverkabelung mit Gesamtkosten in Höhe von 2,32 Mio. € gegenüber den Gesamtkosten der planfestgestellten

Freileitung in Höhe von 1,1 Mio. € (vgl. die Ausführungen im Abschnitt 6.6.5 des Erläuterungsberichts).

Nach § 43h Satz 2 EnWG handelt es sich nicht um eine neue Trasse, wenn der Neubau einer Hochspannungsleitung weit überwiegend in oder unmittelbar neben einer Bestandstrasse durchgeführt wird. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Zur Auslegung der Frage, wann ein weit überwiegender Verlauf in oder unmittelbar neben einer Bestandstrasse vorliegt, wird im Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Energie vom 03.04.2019 (BT-Drs. 19/9027) zum Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus auf Seite 16 auf die Begründung der Regelung zu Artikel 2 Nummer 7 (§ 5a NABEG) des Entwurfs eines Gesetzes zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus (BT-Drs. 19/7375) verwiesen. Dort wird auf Seite 71 ausgeführt, dass die weit überwiegende Nutzung einer bestehenden Trasse i. S. d. Absatz 2 Nummer 2 vom Gesamteindruck des Einzelfalls abhängig sei. Als „Daumenregel“ kann von der weit überwiegenden Nutzung ausgegangen werden, wenn über 80 Prozent der zu realisierenden Leitungsmeter innerhalb der vorhandenen Trasse realisiert werden sollen. Die übrigen 20 Prozent müssen nicht unmittelbar neben der bestehenden Trasse errichtet werden, sondern können auch weiter von der bestehenden Trasse abweichen, um insbesondere die Umgehung von Wohnbebauung oder Naturschutzgebieten zu ermöglichen.

Zwischen den Masten 13 (neu) und 19 (neu) wird zur Umgehung des Ortsteils Dickenreishausen bei der Neuerrichtung der Anlage 67001 (L6) Memmingen – Krugzell im Abschnitt zwischen Memmingen und Dickenreishausen auf einer Länge von ca. 1,38 km von der Bestandstrasse abgewichen. Die Gesamtlänge der zur Planfeststellung beantragten Stromleitung beträgt ca. 2,5 km. Damit befinden sich über 50 Prozent der beantragten Stromleitung nicht innerhalb der bestehenden Trasse, weshalb eine neue Trasse i.S.d. § 43h Satz 1 Hs. 1 EnWG vorliegt.

Jedoch kann vorliegend gemäß § 43h Satz 1 Hs. 2 EnWG die Errichtung als Freileitung zugelassen werden, da öffentliche Interessen nicht entgegenstehen. Als entgegenstehende öffentliche Interessen kommen beispielsweise naturschutzfachliche, landesplanerische, städtebauliche oder wasserrechtliche Interessen in Betracht. Im konkreten Fall ist als entgegenstehendes öffentliches Interesse der mit der Errichtung einer Freileitung verbundene Eingriff in das Landschaftsbild denkbar. Gegen die Berücksichtigung dieses öffentlichen Belanges spricht nicht, dass bereits in § 43h Satz 1 Hs. 1 EnWG naturschutzfachliche Belange abgehandelt werden, da sich

diese auf die Ausführung als Erdkabel beziehen, während Bezugsgegenstand für das Nichtentgegenstehen öffentlicher Interessen in § 43h Satz 1 Hs. 2 EnWG die Freileitungsausführung ist. Die Vorhabenträgerin hat sich im Kapitel 6.6.7 des Erläuterungsberichts mit dieser Thematik auseinandergesetzt. Dabei kommt sie zu dem Ergebnis, dass im westlichen Bereich von Dickenreishausen das Landschaftsbild bereits durch die 380-kV-Freileitung der Amprion GmbH erheblich vorbelastet ist. Diese Freileitung weist Masten mit 50 bis 60 Metern Gesamthöhe auf, weshalb die als Freileitung beantragte Leitung mit ca. 25 m hohen Masten keinen prägenden zusätzlichen Einfluss auf das Landschaftsbild mehr hat. Dem gegenüber kommt dem Landschaftsbild im östlichen Bereich (Buxachtal) eine deutlich höhere Wertigkeit zu. Auf die sich dort befindlichen Biotope, Wald- und Naherholungsbereiche wirkt sich eine Freileitung deutlich negativ aus. Allerdings führt auch eine Erdverkabelung zu erheblichen Eingriffen in das Landschaftsbild. Denn im Bereich von Mast 14 (alt) müsste ein massiver Kabelauführungsmast errichtet werden. Dieser Mast hätte im Vergleich zum beantragten Winkelabspannmast Nr. 13 (neu) zusätzliche Quertraversen, mehrere senkrecht verlaufende Seile (sog. Harfe), Kabelauführungen mit Schellen, Kabelendverschlüssen und Überspannungsableitern. Der Mast müsste als Endmast, der die einseitigen Zugkräfte der Freileitung aufnimmt, ausgeprägt werden. Dadurch würde die visuell wirksame Fläche des Mastes deutlich erhöht. Insgesamt führt auch eine Ausführung als Erdkabel zu erheblichen Eingriffen in das Landschaftsbild, da insbesondere im naturschutzfachlich wertvollen Buxachtal in der Bauphase für den Kabelgraben und den erforderlichen Arbeitsstreifen umfangreiche Rodungen erfolgen müssten und in der Betriebsphase ein Schutzstreifen von tief wurzelnden Gehölzen freizuhalten wäre, so dass auch die Planfeststellungsbehörde letztlich zu dem Ergebnis kommt, dass einer Ausführung als Freileitung der öffentliche Belang einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht entgegensteht.

Auch im Rahmen der allgemeinen, für jedes Vorhaben durchzuführenden Alternativenprüfung drängt sich eine Verkabelung vorliegend nicht auf. Dies ist bei keiner der von der Vorhabenträgerin näher betrachteten Varianten, Vollverkabelung und Teilverkabelung, der Fall. Weitere ernsthaft in Betracht kommende Verkabelungslösungen sind nicht ersichtlich.

3.3.3.4.1. Komplettverkabelung

Bei einer Vollverkabelung wird planerisch zunächst grundsätzlich das Ziel verfolgt, die Kabeltrasse unter der Maßgabe der Schaffung einer möglichst kurzen Verbin-

dung sowie der größtmöglichen Wahrung privater Eigentumsverhältnisse weitgehend in öffentlichen Straßen und Wegen zu verlegen. Beim verfahrensgegenständlichen Vorhaben kann aufgrund fehlender durchgängiger West-/Ost-Wegeverbindungen keine Trasse ausgewählt werden, die überwiegend oder gar vollständig über öffentlichen Grund verläuft. Für eine Verkabelung müssten somit in erheblichem Umfang private Grundstücke in Anspruch genommen werden.

Bei einer Vollverkabelung würde die Trasse am bestehenden Winkelabspannmast Nr. 114 der Anlage 11651 beginnen. Hier würde die Leitung direkt von der rechten Traverse dieses Mastes mittels einer Senkrechtabspannung auf einen neu zu errichtenden Kabelübergangsmast geführt. Dieser Kabelübergangsmast würde sich auf der Fl.-Nr. 1920 in der Gemarkung Dickenreishausen im Abstand von ca. 5 bis 10 Metern zum bestehenden Mast Nr. 114 befinden. Die am Kabelübergangsmast beginnende Kabeltrasse würde mangels sinnvoll nutzbarer öffentlicher Grundstücke parallel zur bestehenden Freileitung in landwirtschaftlich genutzten Grundstücken geführt. Im Bereich des Hangwaldes und der Buxachquerung würde die Kabelleitung mit Hilfe grabenloser Verfahren verlegt. Bei Mast Nr. 15 (alt) könnte ein bestehender Wirtschaftsweg für die Kabeltrasse genutzt werden. Danach verläuft die Kabelleitung wieder in privaten landwirtschaftlich genutzten Flächen. Auf dem Grundstück mit der Fl.-Nr. 115/4 Gemarkung Dickenreishausen müsste am Ende der Kabelstrecke zur Anbindung an die bestehende Freileitung ein Kabelaufführungsmast errichtet werden, von diesem würde anschließend ein kurzes Spannfeld als Freileitung zum bestehenden Mast Nr. 39 führen.

Die Länge dieser Grobtrasse für das Erdkabel würde ca. 2,4 km betragen. Zusätzlich müsste ein ca. 0,2 km langes Spannfeld als Freileitung errichtet werden. Der genaue Verlauf der Variante Komplettverkabelung ist im Anhang 3 zum Erläuterungsbericht dargestellt.

Eine Vollverkabelung der kompletten Stromleitung drängt sich vorliegend nicht auf. Dafür sprechen zwar eine grundsätzlich verbesserte Immissionssituation der nicht mehr durch die Freileitung betroffenen Grundstücke, die Schonung des Landschaftsbildes durch Entfall sämtlicher Freileitungsmasten und die daraus folgenden Vorteile für die Vogelwelt aufgrund des Wegfalls des Tötungsrisikos durch Drahtanflug. Ein weiterer Vorteil der

Komplettverkabelung ist, dass durch den Entfall der Masten die landwirtschaftliche Bewirtschaftung von Grundstücken weniger beeinträchtigt wird.

Dagegen sprechen aber naturschutzfachliche sowie gewichtige technische und wirtschaftliche Aspekte. Auch wenn den für eine Vollverkabelung sprechenden Belangen kein unerhebliches Gewicht beizumessen ist, führen diese weder für sich genommen noch in der Summe dazu, dass sich die Komplettverkabelung gegenüber der verfahrensgegenständlichen Freileitung aufdrängt. Die naturschutzfachlichen, technischen und wirtschaftlichen Aspekte, die gegen eine Verkabelung anzuführen sind, überwiegen bei der Abwägung der unterschiedlichen Belange.

Eine Vollverkabelung führt zu erheblichen naturschutzfachlichen Eingriffen. Der Bau einer Erdkabelleitung ist mit in der Regel schweren baubedingten Beeinträchtigungen verbunden, weil durch die thermische Beeinflussung der einzelnen Kabelstränge untereinander eine entsprechende Breite des Kabelkanals erforderlich ist. Zusätzlich muss während der Bauzeit neben der Trasse ein befahrbarer Arbeitsraum für Baumaschinen vorhanden sein, der die benötigten Flächen noch verbreitert. Anschließend muss die Trasse frei von Gehölzen gehalten werden. Bei der Errichtung einer Kabelanlage kommt es insbesondere in der Bauphase zu umfangreichen Eingriffen auf der gesamten zu verkabelnden Strecke. Von der Verlegung eines Erdkabels werden die Schutzgüter Vegetation, Grundwasser und insbesondere Boden in weit höherer Intensität belastet als durch die Errichtung einer Freileitung.

Die Errichtung einer 110-kV-Erdkabelleitung weist auch erhebliche technische Nachteile sowie eine geringere Versorgungssicherheit auf. Der Erdschlussstrom im Fehlerfall beträgt das ca. 30- bis 40-fache verglichen mit einer 110-kV-Freileitung, weshalb nur ein begrenzter Anteil an Erdkabeln eingebaut werden kann. Ein Schutz der Kabelstrecke vor Beschädigungen bei erhöhter Spannung (z.B. durch Blitzeinschlag oder Erdschlüsse) ist trotz zusätzlicher Überspannungsableiter nicht komplett gewährleistet. Erdkabel können nur sehr gering (ca. 104 % bis 125 % der Nennleistung) überlastet werden, während Freileitungen bauartbedingt eine Überlastungsreserve (ca. 1,7-fache Nennleistung) bieten. Grundsätzlich sind die Netzsicherheit und Versorgungsqualität bei der Verwendung von 110-kV-Erdkabeln geringer als die von

Freileitungen, weil für Fehlersuche, Erdarbeiten, Montage und Spannungsprüfung im Fall einer Versorgungsunterbrechung eine deutlich längere Zeit benötigt wird. Die Kabeltrasse ist regelmäßig Sichtkontrollen zu unterziehen. Bei Bedarf ist sie von Bewuchs freizuhalten, um eine Beschädigung des Kabels durch Wurzelwerk zu vermeiden. Zudem sollte eine jährliche Inspektion mit Spannungsüberprüfung des Schirm-Cross-Bonding-Systems des 110-kV-Kabels und regelmäßiger Kontrolle der Überspannungsableiter durchgeführt werden. Hinzu kommt die Frage der Nachhaltigkeit der Kabelalternative, die nach heutigem Stand der Technik nach ca. 40 Jahren bzw. im Störfall bereits früher durch aufwändige Tiefbauarbeiten erneuert werden muss. Eine Freileitungstrasse weist dagegen bei regelmäßiger Instandhaltung und bedarfsgerechter Sanierung eine etwa doppelt so lange Lebensdauer auf. Darüber hinaus ist ein Rückbau einer Erdkabeltrasse teilweise nicht möglich (beispielsweise bei HDD-Strecken) wohingegen eine Freileitung in der Regel vollständig zurückgebaut werden kann.

Gegen eine Vollverkabelung sprechen zudem insbesondere wirtschaftliche Aspekte. Die Mehrkosten eines Erdkabels gegenüber einer Freileitung sind für die planerische Entscheidung grundsätzlich abwägungsrelevant. Bei der Ausübung des Auswahlermessens zwischen Erdkabel und Freileitung ist auch der mit dem EnWG verfolgte Zweck einer preisgünstigen und verbraucherfreundlichen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität zu berücksichtigen (vgl. OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 01.07.2011, Az.: 1 KS 20/10, in DVBl 01.05.2012, Seite 577). Beim Bau einer Erdkabeltrasse sind selbst auf einfachem Gelände ohne befestigte Oberfläche umfangreiche und kostenintensive Tiefbauarbeiten zur Kabelverlegung notwendig. Für den Kabelgraben in befestigten Oberflächen wie Straßen oder Gehwegen sind mit dem Ausbau und der Wiederherstellung der Oberfläche noch wesentlich höhere Kosten verbunden. Hinzu kommen die Material- und Verlegekosten für die Kabelleitung. Insgesamt betragen die Gesamtkosten nach der Kostenschätzung der Vorhabenträgerin unter Zugrundelegung der Budgetpreise namhafter Kabelhersteller (Stand: Juli 2018) sowie auf Basis von Erfahrungswerten für ähnliche Projekte im Bereich des Tiefbaus für eine Komplettverkabelung ca. 2,32 Mio. € und für die verfahrensgegenständliche Freileitung inkl. Abbau ca. 1,1 Mio. €, somit das ca. 2,11-fache.

3.3.3.4.2. Teilverkabelung

Neben der Komplettverkabelung hat sich die Vorhabenträgerin im Rahmen der Alternativenprüfung auch mit der Verkabelung einer Teilstrecke befasst. Dabei orientiert sich die Trasse der Teilverkabelung an der Trasse der im Abschnitt B.II.3.3.3.4.1. beschriebenen Vollverkabelung, mit dem Unterschied, dass die Erdkabelstrecke erst am neu zu errichtenden Kabelaufführungsmast Nr. 13 (neu) beginnt. Auch bei dieser Alternative kann auf Grund fehlender durchgängiger West-/Ost-Wegeverbindungen keine Trasse ausgewählt werden, die überwiegend oder gar vollständig über öffentlichen Grund verläuft. Für eine Verkabelung müssten somit in erheblichem Umfang private Grundstücke in Anspruch genommen werden. Die am Kabelaufführungsmast beginnende Kabeltrasse würde im Rahmen der Buxachquerung mit Hilfe grabenloser Verfahren verlegt. Im Bereich des Mastes Nr. 15 (alt) könnte ein bestehender Wirtschaftsweg für die Kabeltrasse genutzt werden. Anschließend müsste die Kabelleitung wieder in privaten landwirtschaftlich genutzten Flächen verlaufen. Auf dem Grundstück mit der Fl.-Nr. 115/4 Gemarkung Dickenreishausen müsste am Ende der Kabelstrecke zur Anbindung an die bestehende Freileitung ein Kabelaufführungsmast errichtet werden, von diesem würde anschließend ein kurzes Spannfeld als Freileitung zum bestehenden Mast Nr. 39 führen. Die Länge dieser Trasse für das Erdkabel würde ca. 1,5 km betragen. Zusätzlich müsste ein ca. 0,2 km langes Spannfeld im westlichen Bereich als Freileitung errichtet werden und die ca. 0,9 km lange Bestandstrasse als Freileitung im östlichen Bereich erneuert werden.

Auch eine Teilverkabelung drängt sich vorliegend nicht auf. Diese stellt keine eindeutig bessere Lösung dar. Den für eine Freileitung sprechenden Gründen kommt aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ein größeres Gewicht zu.

Als Argument für die Verkabelung von Teilstrecken kann hauptsächlich die Verbesserung der Immissionssituation überspannter Grundstücke genannt werden. Diesem Vorteil kommt grundsätzlich ein bedeutendes Gewicht zu. Allerdings wurde mit der verfahrensgegenständlichen Planung die Freileitung zur Entlastung der Anwohner von Dickenreishausen ca. 140 Meter von dem Ortsteil abgerückt, so dass nicht nur die Grenzwerte der 26. BImSchV eingehalten, sondern die elektromagnetischen Felder zusätzlich wesentlich minimiert werden können.

Ein weiterer Grund, der für Teilverkabelungen spricht, ist eine Entlastung des Landschaftsbildes in den betroffenen Bereichen. Diesem naturschutzfachlichen Belang kommt aber nur geringes Gewicht zu. Das Landschaftsbild wird durch die für eine Teilverkabelung erforderlichen Kabelaufführungsmaste, die deutlich massiver und sichtbarer sind als die geplanten Stahlvollwandmasten mit Gittertraverse, ebenfalls stark belastet. Zudem verläuft im westlichen Bereich von Dickenreishausen die 380-kV-Freileitung der Amprion GmbH mit Masten zwischen 50 bis 60 Metern Gesamthöhe, durch welche das Landschaftsbild bereits erheblich vorgeprägt ist.

Neben den bei der Komplettverkabelung im Abschnitt B.II.3.3.3.4.1 dieses Planfeststellungsbeschlusses dargestellten technischen und naturschutzfachlichen Nachteilen einer Erdverkabelung, die auch bei einer Teilverkabelung zu Tragen kommen, sprechen auch wirtschaftliche Aspekte gegen die Errichtung eines Erdkabels in Teilabschnitten. Wie dem Erläuterungsbericht im Abschnitt 6.6.6 „Kostenschätzung“ entnommen werden kann, liegen die Investitionskosten einer Teilverkabelung deutlich über den Kosten einer Freileitung (Teilverkabelung ca. 1,7 Mio. € und für die Freileitung inkl. Abbau ca. 0,63 Mio. €, somit das ca. 2,7-fache).

Dem wirtschaftlichen Aspekt kommt bei diesen Vergleichskostenfaktoren erhebliches Gewicht bei der Abwägung der für und gegen eine Teilverkabelung sprechenden Belange zu, so dass sich aus Sicht der Planfeststellungsbehörde insgesamt auch in Teilabschnitten eine Verkabelung nicht als eindeutig bessere Lösung aufdrängt.

3.3.3.5. Verfahrensgegenständliche Trasse / Bestandstrasse

Die verfahrensgegenständliche Trasse stellt sich nach Überzeugung der Regierung von Schwaben als vorzugswürdige Alternative dar. Die Bewertung der Umweltauswirkungen, unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen, sowie der technischen und wirtschaftlichen Aspekte führt dazu, dass sich die Erneuerung der Freileitung in der verfahrensgegenständlichen Trassenführung mit einer Umgehung der Wohngrundstücke von Dickenreishausen in einer Entfernung von minimal ca. 140 Metern als vorzugswürdig gegenüber den sonstigen in Frage kommenden Planungsalternativen erweist.

Die verfahrensgegenständliche Trasse stellt eine verhältnismäßig kurze Verbindung zwischen den bestehenden Fixpunkten und die technisch und wirtschaftlich sinnvollste Lösung dar. Für die Trasse sind mit einem großen Teil der betroffenen Grundstückseigentümer Vereinbarungen zur Inanspruchnahme ihrer Grundstücke bereits getroffen. Mit den neuen Maststandorten haben die Eigentümer ihr Einverständnis signalisiert. Die Trasse ist mit den Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung vereinbar. Die Immissionsbelastung durch elektrische und magnetische Felder wird durch die Leitungserneuerung im Bereich der Bestandstrasse nicht wesentlich verändert. Die Grenzwerte der 26. BImSchV werden deutlich unterschritten. Im Ortsbereich von Dickenschuhhausen treten aufgrund der Trassenverlegung erhebliche Verbesserungen ein, so dass dem Interesse der betroffenen Anwohner, nicht von mehr als geringfügigen Immissionen unterhalb der Schwelle der Unzumutbarkeit betroffen zu sein, im Rahmen der Abwägung vorliegend kein derartiges Gewicht zukommt, dass es die für das Vorhaben sprechenden Belange überwiegt.

Die Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild werden durch die vorgesehenen Schutz- und Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist unter Berücksichtigung der Vorbelastung nicht wesentlich.

3.3.4. Kommunale Belange

Belange der **Stadt Memmingen** sprechen nicht gegen das Vorhaben. Diese teilte im Rückleitungsschreiben vom 20.11.2019 mit, dass keine Einwendungen erhoben werden. Weiter hat sich die Stadt Memmingen im Verfahren nicht geäußert.

3.3.5. Belange des Immissionsschutzes

Den im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigenden Belangen des Immissionsschutzes kommt kein derartiges Gewicht zu, dass sie die für das geplante Vorhaben sprechenden Belange überwiegen. Die Planung erweist sich auch in Bezug auf die Belange des Immissionsschutzes als ausgewogen. Das Vorhaben in der planfestgestellten Form trägt zum einen dem Minimierungsgebot des § 4 Abs. 2 Satz 1 der 26. BImSchV Rechnung. Dem darüber hinausgehenden Interesse der betroffenen Anwohner an jeglicher Ver Schonung vor elektromagnetischen Feldern kommt zum anderen im Rahmen der Abwägung vorliegend kein derartiges Gewicht zu, dass es die für das Vorhaben sprechenden Belange überwiegt.

Das planfestgestellte Vorhaben trägt dem Minimierungsgebot des § 4 Abs. 2 Satz 1 der 26. BImSchV Rechnung. Die durch die planfestgestellte Leitung zu erwartenden Werte der elektrischen und magnetischen Felder liegen, wie im Abschnitt B.II.3.2.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses ausgeführt wird, deutlich unter den Grenzwerten der 26. BImSchV, so dass gesundheitliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind. Über die Einhaltung der Grenzwerte hinaus wurden durch § 4 Abs. 2 Satz 1 der am 14.08.2013 novellierten 26. BImSchV zusätzliche Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen eingeführt. Hiernach sind bei Errichtung und wesentlicher Änderung von Niederfrequenzanlagen die Möglichkeiten auszuschöpfen, die von der jeweiligen Anlage ausgehenden elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung von Gegebenheiten im Einwirkungsbereich zu minimieren. Mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV (26. BImSchVVwV), die gemäß den §§ 4 Abs. 2 Satz 2 der 26. BImSchV, 48 BImSchG erlassen wurde, werden diese Anforderungen konkretisiert. Die 26. BImSchVVwV legt ein einheitliches Prüf- und Bewertungsschema für die Minimierung nach § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV fest.

Nach Ziffer 3.2 der 26. BImSchVVwV erfolgt die Umsetzung des Minimierungsgebotes, die grundsätzlich im Aufgabenbereich der Vorhabenträgerin ist und von der Regierung von Schwaben als Planfeststellungsbehörde abwägend nachvollzogen wird, in drei Teilschritten: Als erster Schritt erfolgt eine Vorprüfung, ob sich im Einwirkungsbereich der Anlage, vorliegend nach Ziffer 3.2.1.2 der 26. BImSchVVwV in einem Abstand von 200 m beidseits der Trassenmitte, mindestens ein maßgeblicher Minimierungsort befindet. Im zweiten Schritt findet die Ermittlung der Minimierungsmaßnahmen durch Prüfung der nach Ziffer 5.3.1 der 26. BImSchVVwV vorgegebenen fünf technischen Möglichkeiten der Minimierung statt. Nach Ziffer 3.1 der 26. BImSchVVwV erfolgt die Prüfung möglicher Minimierungsmaßnahmen individuell für die geplante Anlage einschließlich ihrer geplanten Leistung und für die festgelegte Trasse. Das Minimierungsgebot verlangt keine Prüfung nach dem im Energiewirtschaftsrecht verankerten sog. NOVA-Prinzip - Netzoptimierung vor Netzverstärkung vor Netzausbau - und keine Alternativenprüfung, wie zum Beispiel Erdkabel statt Freileitung, alternative Trassenführung oder Standortalternativen. Im dritten Schritt erfolgt die Festlegung der konkreten Minimierungsmaßnahmen nach einer Maßnahmenbewertung. Nach Ziffer 3.1 der 26. BImSchVVwV muss dabei der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt bleiben, indem Aufwand und Nutzen möglicher Maßnahmen betrachtet werden.

Nach den Ausführungen im Abschnitt 7.1.1 des Erläuterungsberichts wurden insgesamt acht maßgebliche Minimierungsorte (MMO), die alle außerhalb des Bewertungsabstandes liegen sowie entsprechende Bezugspunkte im Sinne von Ziffer 3.2.2 der 26. BImSchVVwV ermittelt. Diese sind in der Tabelle 15 des Erläuterungsberichts aufgelistet. Im Abschnitt 7.1.2 werden die fünf technischen Minimierungsmöglichkeiten vorhabenbezogen geprüft und bewertet. Dabei kommt die Vorhabenträgerin abwägungsfehlerfrei zum Ergebnis, dass weder eine Abstandsoptimierung noch eine elektrische Schirmung noch eine Minimierung der Seilabstände noch ein Optimieren der Mastkopfgeometrie noch ein Optimieren der Leiteranordnung als weitere Minimierungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Von einer **Abstandsoptimierung** durch Erhöhung der Masten sieht die Vorhabenträgerin aus nachvollziehbaren Erwägungen ab. Bei der eingereichten Planung wurde eine Bodenabstandskurve von neun Metern gewählt, obwohl die technische Norm (DIN 50341) bei 110-kV-Leitungen lediglich einen Mindestabstand von sechs Metern zum Boden bzw. sieben Metern zu gekreuzten Verkehrswegen vorschreibt. Damit hat die Vorhabenträgerin im Vergleich zur Bestandsleitung und im Hinblick auf die einschlägige technische Regelung bereits eine Abstandsoptimierung der Leiterseile zum Boden von drei Metern durchgeführt. Durch diese Abstandsoptimierung sowie durch die Trassenverschiebung im Ortsbereich von Dickenreishausen kann bereits eine wesentliche Minimierung der magnetischen Flussdichte und der elektrischen Feldstärke erreicht werden. Eine weitergehende Masterrhöhung würde für die Minimierungsorte, die alle außerhalb des Bewertungsabstandes liegen, nur äußerst geringe Effekte erzielen und stünde zudem außer Verhältnis zu den mit einer Masterrhöhung einhergehenden zusätzlichen Eingriffen in das Landschaftsbild sowie den damit verbundenen Mehrkosten zwischen 2.000,00 € bis 5.000,00 € pro Meter (je nach Masttyp) für die Vorhabenträgerin.

Eine **elektrische Schirmung** als Bestandteil der Leitungsanlage würde durch die Anbringung einer zusätzlichen Traverse zwischen der untersten Leiterseilebene und dem Erdboden mit der Anbringung von geerdeten Seilen realisiert werden. Da aber nach den geltenden DIN VDE-Bestimmungen für die geerdeten Seile die gleichen Sicherheitsabstände einzuhalten sind wie für spannungsführende Leiter, würde die elektrische Schirmung im 110-kV-Bereich zwangsläufig zu einer Masterrhöhung um vier bis fünf Metern führen. Der hierdurch zu erzielende Effekt wäre nicht viel größer als bei einer Masterrhöhung im Sinne einer Abstandsoptimierung, der hierfür erforderliche Aufwand aber viel höher. Durch die zusätzliche Seilebene wären die Avifauna wegen der erhöhten Gefahr des Drahtanflugs und das Landschaftsbild wegen der erhöhten Masten zusätzlich beeinträchtigt.

Die **Minimierung der Seilabstände** ist zum einen durch die vorgeschriebenen Mindestabstände nach EN 50341 im Hinblick auf die Betriebssicherheit der Leitung sowie durch Mindestabstände des jeweils innersten Seils zum Steiggang im Hinblick auf die Arbeitssicherheit bei Besteigung des Mastes während des Betriebs erheblich eingeschränkt. Daneben liegt es nach den Ausführungen im Abschnitt 7.1.2.3 des Erläuterungsberichts im eigenen betrieblichen Interesse des Leitungsbetreibers, ein möglichst kompaktes Gestänge zu entwickeln. Je größer nämlich die horizontalen Abstände der Seile sind, desto breiter wird der zu entschädigende Überspannungsbereich der Leitung. Vertikal größere Abstände führen zu größeren Masthöhen und dadurch höheren Kosten. Die Vorhabenträgerin kommt zum Ergebnis, dass im vorliegenden Fall die Abstände der Seile bereits unter Würdigung aller betrieblichen Belange minimiert sind und eine weitere Minimierung nur eine relativ geringe Optimierung der magnetischen Flussdichte und elektrischen Feldstärke von jeweils unter einem Prozent des Grenzwertes nach sich ziehen würde.

Eine weitere **Optimierung der Mastkopfgeometrie** ist nach den Ausführungen im Abschnitt 7.1.2.4 des Erläuterungsberichts, auf die insofern Bezug genommen wird, nicht möglich. Im Rahmen der verfahrensgegenständlichen Planung wird, soweit technisch möglich, das in Bezug auf Immissionen günstigere Mastbild der Wetterfichte eingesetzt. Aufgrund der Umgehung des Ortsbereiches von Dickenreishausen ergibt sich ein großer Abstand der Leitung zu maßgeblichen Minimierungsorten und damit eine deutliche Reduzierung der Feldbelastung, die über den Minimierungseffekt eines optimierten Mastbildes bei einer Erneuerung in der Bestandstrasse weit hinausgeht. In diesem Bereich würde ein Wetterfichtenmastbild in Hinblick auf eine weitere Verbesserung der Immissionssituation nur noch zu marginalen Vorteilen führen. Im Bereich der verschobenen Trasse überwiegen deshalb die Vorteile des beantragten Einebenenmastbildes im Hinblick auf den Vogelschutz und das Landschaftsbild. Im Bereich der Unterkreuzung mit der 380-kV-Freileitung der Amprion GmbH ist aus technischen Gründen zwingend ein Einebenenmastbild zu verwenden.

Auch eine **Optimierung der Leiteranordnung** wird durch die Vorhabenträgerin nach den Ausführungen im Abschnitt 7.1.2.5 des Erläuterungsberichts, auf die in diesem Zusammenhang verwiesen wird, nicht vorgenommen, da sie keine sinnvolle Minimierungsmaßnahme darstellt. Der elektrische Anschluss des Drehstromsystems an die Leiter eines Leitungsabschnitts von Abspannmast zu Abspannmast ist zwar im Prinzip frei wählbar. Das resultierende Magnetfeld hängt dabei neben der Geometrie auch von der Anschlussreihenfolge (Phasenfolge) der Leiterseile sowie von der Höhe und der Richtung des Leistungsflusses ab. Die optimale Lei-

teranordnung kann für das elektrische und das magnetische Feld unterschiedlich sein und sich auch im Nah- und Fernbereich unterschiedlich auswirken. Es stellt sich daher die Frage für welchen konkreten Zustand eine Optimierung erfolgen soll. Im vorliegenden Projekt ist nur ein elektrisches System vorhanden. Deshalb ist eine Optimierung der Leiteranordnung (Phasenoptimierung) der Systeme zueinander nicht zielführend.

Weitere technische Minimierungsmöglichkeiten sind nicht ersichtlich.

In die Abwägung ist zwar grundsätzlich das Interesse der Anwohner an jeglicher Verschonung vor elektromagnetischen Feldern, auch wenn diese die Grenzwerte unterschreiten, mit einzubeziehen. Dieser Belang ist umso gewichtiger, je näher die Belastung an die Grenzwerte heranreicht, sein Gewicht ist umso geringer, je weiter sie hinter dieser Schwelle zurückbleibt. Vorliegend werden die vom Gesetzgeber festgelegten Grenzwerte der elektrischen und magnetischen Felder im gesamten planfestgestellten Verlauf der Leitung deutlich unterschritten. Angesichts des § 4 Abs. 2 Satz 1 der 26. BImSchV bedarf es einer derartigen Abwägung jedoch nur, soweit Maßnahmen in Rede stehen, die diese Vorschrift nicht erfasst. Dies sind namentlich alternative Trassenverläufe (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.03.2018, Az.: 4 A 5.17). Da die Vorhabenträgerin die Trassenführung im Bereich schutzwürdiger Nutzungen bereits durch das Abrücken von der Bestandstrasse optimiert hat und die Grenzwerte für die elektromagnetischen Felder deutlich unterschritten werden, besteht im Rahmen der Abwägung im Hinblick auf den Immissionsschutz kein Anlass, gegenüber der gewählten Trasse, alternative Trassenverläufe näher zu prüfen.

Insofern kommt dem Belang, von jeglichen, durch das planfestgestellte Vorhaben verursachten elektromagnetischen Feldern verschont zu werden, nur ein geringes Gewicht zu, welches hinter dem öffentlichen Interesse einer auch zukünftig gesicherten Stromversorgung des westlichen Allgäus zurückstehen muss.

3.3.6. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Schließlich überwiegt auch der vorliegende Eingriff in Natur und Landschaft, der im Hinblick auf § 1 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen ist, nicht die für das planfestgestellte Vorhaben sprechenden gewichtigen Versorgungsinteressen. Insgesamt kommt den Belangen des Eingriffs in Natur und Landschaft kein überwiegendes Gewicht zu.

Nach § 1 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG sollen Energieleitungen landschaftsgerecht geführt, gestaltet und so gebündelt werden, dass die Zerschneidung und die Inanspruchnahme der Landschaft sowie

Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden. Die verfahrensgegenständliche Freileitung greift zwar in den Naturhaushalt und in das Landschaftsbild ein. Insbesondere ergeben sich bei den Funktionswerten des Landschaftsbildes durch die größere Dimensionierung der Masten dauerhafte Beeinträchtigungen. Sowohl der Naturhaushalt als auch das Landschaftsbild sind aber durch die bestehende Freileitung bereits vorbelastet und werden durch die Erneuerung der Freileitung nur geringfügig zusätzlich belastet. Die Verlegung der Trasse zwischen den Masten Nr. 13 (neu) und 19 (neu) bewirkt die Zerschneidung bislang nicht betroffener Flächen, führt aber zu einer Entlastung bisher überspannter Bereiche des Ortsteils Dickenreishausen und damit zu einer Verbesserung im Hinblick auf die Immissionssituation der betroffenen Anlieger. Den mit dieser Verlegung einhergehenden Nachteilen für die Avifauna, insbesondere für den Weißstorch und andere kollisionsgefährdete Vogelarten, kann durch Maßnahmen zur Vermeidung von Kollisionen mit den Leiterseilen wirksam begegnet werden (Anbringen von Vogelmarkern, Ausführung der Masten als Einebenenmaste). Die Maste werden zwar etwas erhöht, der negativen Auswirkung auf das Landschaftsbild stehen aber Verbesserungen im Bereich der Landwirtschaft gegenüber. Aufgrund des höheren Bodenabstands der Leiterseile ist künftig die landwirtschaftliche Nutzung der überspannten Flächen ohne wesentliche Einschränkungen möglich. Positiv, insbesondere im Hinblick auf das Landschaftsbild, wirken sich der ersatzlose Abbau der Leitung zwischen Mast 8 (alt) und Mast 3 (alt) sowie die Einsparung von insgesamt acht Masten infolge des Neubaus der verfahrensgegenständlichen Leitung aus. Zudem wird der mit dem Vorhaben verbundene Eingriff in Natur und Landschaft durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen vollständig ausgeglichen.

3.3.7. Belange des Bodenschutzes und der Abfallentsorgung

Das Vorhaben wahrt die Belange des Bodenschutzes und der Abfallentsorgung.

Nach der Stellungnahme des **Sachgebiets Technischer Umweltschutz der Regierung von Schwaben** vom 18.09.2019 befinden sich im Bereich des verfahrensgegenständlichen Vorhabens laut Altlasten-, Bodenschutz- und Deponieinformationssystems (ABUDIS 3.0) keine Altlasten- oder Altlastenverdachtsflächen.

Hinsichtlich des Rückbaus der Betonfundamente der abzubauenen Masten wurde in der Stellungnahme des Sachgebietes Technischer Umweltschutz auf die Handlungshilfe des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) für den Rückbau von Mastfundamenten bei Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen (Stand: Oktober 2015) verwiesen. Die Handlungshilfe regelt den Abbau und

die Entsorgung der abzubauenen Mastfundamente und belasteter Bodenbereiche umfassend. Die darin zusammengefassten rechtlichen Rahmenbedingungen sind einzuhalten. Hierauf wird in der Nebenbestimmung A.V.2.1 dieser Entscheidung hingewiesen. Die Einhaltung der Vorgaben der Handlungshilfe sowie die gesetzeskonforme Entsorgung der Betonfundamentteile und des Bodenaushubs wurden von der Vorhabenträgerin im Abschnitt 5.6 des Erläuterungsberichts sowie in der Stellungnahme vom 19.12.2019 ebenso zugesichert wie die Entsorgung der abgebauten Leiterseile und Stahlgittermaste etc. gemäß den geltenden Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzen.

Zudem hat das **Wasserwirtschaftsamt Kempten** in der Stellungnahme vom 29.10.2019 auf die Gefahr schädlicher Bodenveränderungen aufgrund von Schwermetalleinträgen aus dem Korrosionsschutz der Stahlgittermasten hingewiesen. Diese Thematik ist Gegenstand der gemeinsamen Handlungsempfehlung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt und des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit zum Umgang mit möglichen Bodenbelastungen im Umfeld von Stahlgitterstrommasten im bayerischen Hoch- und Höchstspannungsnetz (Stand: Dezember 2012), auf die in diesem Zusammenhang explizit verwiesen wird.

Das Wasserwirtschaftsamt Kempten hat in seiner Stellungnahme zur Ausräumung möglicher schädlicher Bodenveränderungen empfohlen, den Oberboden in den Nahbereichen der Masten (ggf. nach vorhergehender Untersuchung durch ein qualifiziertes Fachbüro entsprechend den einschlägigen Handlungsrichtlinien) bis auf 0,35 m unter Geländeoberkante zu entfernen und durch Bodenaushub unbedenklicher Herkunft (Klassifizierung „Z 0“) zu ersetzen. Der Umgang mit dem Bodenaushub und die Wiederverfüllung der Baugruben sind Gegenstand der o.g. Handlungshilfe des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (insbes. Ziffern 4.3.2 und 6), deren Einhaltung die Vorhabenträgerin zugesichert hat. Die Anordnung einer entsprechenden Nebenbestimmung ist deshalb nicht erforderlich.

Auch die weitere Forderung des Wasserwirtschaftsamtes Kempten, den bei der Rekultivierung der ehemaligen Maststandortflächen anfallenden Bodenaushub aufgrund der nicht unbedenklichen Herkunft gemäß dem Leitfaden „Anforderungen zur Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen“ zu beproben und auf die Parameter der Anlagen 2 und 3 zum Leitfaden zu analysieren sowie anhand der Untersuchungsergebnisse den zulässigen Entsorgungsweg festzulegen, ist inhaltlich Gegenstand der Ziffer 4.3.2 der genannten Handlungshilfe. Die Anordnung einer entsprechenden Nebenbestimmung ist ebenfalls nicht erforderlich.

Die vom Wasserwirtschaftsamt Kempten geforderte Vorlage eines Abschlussberichts an die Umweltschutzverwaltung der Stadt Memmingen wird in der Nebenbestimmung A.V.2.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses gemäß § 7 Abs. 3 KrWG angeordnet. Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, die Verwertungs- bzw. Entsorgungswege für den Bodenaushub und die Mastfundamente wie vom Wasserwirtschaftsamt Kempten gefordert, mit den zuständigen Behörden abzustimmen.

Mittels der unter Ziffer A.V.2 dieser Entscheidung aufgeführten Nebenbestimmungen und der vorstehend aufgeführten Zusagen der Vorhabenträgerin ist sichergestellt, dass durch Arbeiten in potentiell kontaminierten Bereichen keine Umweltgefährdungen hervorgerufen werden. § 1 BBodSchG wird durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen hinreichend Rechnung getragen. Verbleibende mögliche Beeinträchtigungen sind so gering, dass die Belange des Bodenschutzes in Anbetracht des dringenden öffentlichen Interesses an der Verbesserung des Energieleitungsnetzes, soweit sie berührt oder beeinträchtigt sind, zurücktreten.

3.3.8. Belange der Landwirtschaft

Das planfestgestellte Vorhaben ist auch mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabenbedingte Belastung der Landwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner landwirtschaftlicher Betriebe. Insgesamt ist die Betroffenheit landwirtschaftlicher Belange auf ein unvermeidbares Mindestmaß beschränkt. Die verbleibenden Beeinträchtigungen der Belange der Landwirtschaft sind nach Abwägung der für und gegen das Vorhaben sprechenden Belange hinnehmbar. Die Belange der Landwirtschaft überwiegen im Ergebnis nicht die für die Realisierung des Vorhabens sprechenden Argumente und stellen die Ausgewogenheit der verfahrensgegenständlichen Planung nicht in Frage.

Das Vorhaben beansprucht Flächen, die als Acker- bzw. Wiesenflächen landwirtschaftlich genutzt werden. Durch die Errichtung der Masten und die Überspannung der Flächen mit Leiterseilen im Bereich des Schutzstreifens der Leitung sind zwar landwirtschaftliche Flächen betroffen. Die Möglichkeit der landwirtschaftlichen Nutzung bleibt aber mit Ausnahme der Maststandorte weitestgehend ohne direkte Flächenreduzierung oder Flächenzerschneidung erhalten. Daneben führen Zuwegungen und Baustellenflächen lediglich zur vorübergehenden Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen. Auf den überspannten landwirtschaftlichen Flächen entstehen keine wesentlichen Bewirtschaftungshindernisse durch die verfahrensgegenständliche Freileitung. Ein gefahrloses Unterfahren mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen und Geräten wie

Feldhäckslern oder Mähdreschern ist aufgrund der Höhe der Leiterseilführung im gesamten Trassenbereich möglich.

Das **Sachgebiet Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft der Regierung von Schwaben** hat sich mit E-Mail vom 20.11.2019 zu dem Vorhaben geäußert und keine Bedenken gegen die geplante Maßnahme erhoben. Es hat gefordert, dass die Landwirte vor den Bauarbeiten zeitnah informiert werden und dass die Vorhabenträgerin auf eine bodenschonende Bauausführung achten sollte. In der Tabellarischen Stellungnahme vom 19.12.2019 hat die Vorhabenträgerin die Einhaltung dieser Maßgaben zugesichert. Die Zusicherungen sind gemäß Abschnitt A.IV dieses Planfeststellungsbeschlusses für die Vorhabenträgerin bindend. Die Anordnung diesbezüglicher Nebenbestimmungen ist nicht erforderlich. Details hinsichtlich der bodenschonenden Bauausführung ergeben sich zudem aus dem landschaftspflegerischen Begleitplan (Nrn. 9.1 und 9.2 der Antragsunterlagen), der aufgrund der Festsetzungen in Abschnitt A.V.1.1 verpflichtend umzusetzen ist.

Der **Bayerische Bauernverband** machte in der E-Mail vom 17.10.2019 keine Einwände gegen das Vorhaben geltend.

3.3.9. Belange der Forstwirtschaft

Belange der Forstwirtschaft stehen dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben nicht entgegen. Nach der Stellungnahme des **Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Forsten (AELF) Augsburg**, in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen AELF Mindelheim vom 19.11.2019, durchquert die Trasse zwischen den Masten 13 (neu) und 14 (neu) den Stadtwald Memmingen. Es handelt sich hierbei um Bannwald gem. Art. 11 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG).

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg hat gegen das Vorhaben keine Bedenken aus waldrechtlicher Sicht erhoben, da für die erneuerte Freileitung im Bereich des Stadtwaldes der alte Trassenverlauf beibehalten wird und keine neuen Waldbereiche in Anspruch genommen bzw. keine neuen Wuchsbeschränkungen ausgewiesen werden.

Bei der vom Ersatzbau betroffenen Fläche, auf der bereits die Bestandsleitung mit Wuchsbeschränkungen verläuft, handelt es sich nicht um Wald im Sinne des BayWaldG, eine waldrechtliche Erlaubnis nach Art. 9 Abs. 8 BayWaldG ist daher nicht erforderlich.

In der Stellungnahme vom 19.11.2019 hat das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg darauf hingewiesen, dass sich der Arbeitsraum für den Ab- und Neubau der Masten Nr. 13

(alt) und 12 (neu) nach den Planunterlagen geringfügig in den Bereich des Bannwaldes erstreckt und gefordert, dass im Rahmen der Bauarbeiten kein Bannwald in Anspruch genommen werden darf. In der Tabellarischen Stellungnahme vom 19.12.2019 hat die Vorhabenträgerin diesbezüglich mitgeteilt, dass durch geeignete Schutzmaßnahmen nach RAS-LP4 bzw. DIN18920 während der Bautätigkeit (siehe LBP) unter Überwachung einer ökologischen Baubegleitung sichergestellt wird, dass im Bereich der Masten Nr. 13 (alt) und Nr. 12 (neu) kein Bannwald in Anspruch genommen wird.

Weiterhin hat das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg im Schreiben vom 19.11.2019 dargelegt, dass ein Rodungstatbestand gem. Art. 9 BayWaldG vorliegt, wenn das Arbeitsfeld außerhalb der ausgewiesenen Schutzzone der Leitung in den Bannwald eingreift. Es hat deshalb gefordert, dass nach Abschluss der Bauarbeiten die temporär in Anspruch genommenen Flächen dem AELF Augsburg unmittelbar anzuzeigen und innerhalb eines Jahres nach Rücksprache mit dem AELF Mindelheim wiederaufzuforsten sind. Dem AELF Augsburg sind zudem nach Abschluss der Arbeiten eine Rodungsbilanz vorzulegen sowie der Vollzug der Wiederaufforstung anzuzeigen. Die Vorhabenträgerin hat hierzu in der Tabellarischen Stellungnahme vom 19.12.2019 zugesichert, für den Fall, dass temporär benötigter Arbeitsraum außerhalb der Schutzzone in den Bannwald eingreifen sollte, sie diese Rodung dem AELF unmittelbar anzeigen und innerhalb eines Jahres nach Rücksprache mit dem AELF wiederaufforsten wird. Dem AELF wird dann nach Abschluss der Arbeiten eine Rodungsbilanz vorgelegt und der Vollzug der Wiederaufforstung angezeigt.

Die oben genannten Zusicherungen sind gemäß Abschnitt A.IV dieses Planfeststellungsbeschlusses für die Vorhabenträgerin bindend. Die Anordnung diesbezüglicher Nebenbestimmungen ist nicht erforderlich.

3.3.10. Belange des Denkmalschutzes

Belange des Denkmalschutzes sprechen nicht gegen die Realisierung des verfahrensgegenständlichen Vorhabens.

Das **Bayerische Landesamt für Denkmalpflege** teilte mit Schreiben vom 23.10.2019 mit, dass Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege durch die Planung nicht berührt werden. Sofern in Zukunft innerhalb des Geltungsbereichs weitere Maßnahmen an Baudenkmalern oder in unmittelbarer Nähe davon durchgeführt werden sollten, wurde um Beteiligung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege gebeten. Dies sicherte die Vorhabenträgerin in der Erwiderung vom 19.12.2019 zu.

Auch Bodendenkmäler sind dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege im Bereich der vorgeschlagenen Untersuchungsfläche nicht bekannt. Das Risiko, bei den geplanten Bauarbeiten Bodendenkmäler bzw. archäologische Funde oder Befunde zu zerstören, wird aufgrund der Lage und der momentanen Denkmalkennntnis als sehr gering eingeschätzt. Falls durch Baufirmen oder andere am Bau beteiligte Personen archäologische Befunde und/oder Funde entdeckt werden sollten, ist dies dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege bzw. der unteren Denkmalschutzbehörde nach Art. 8 Abs. 1 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG) unverzüglich zu melden. Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Erwiderung vom 19.12.2019 bestätigt, dass archäologische Befunde und/oder Funde unverzüglich gemeldet werden. Die Zusicherungen sind gemäß Abschnitt A.IV dieses Planfeststellungsbeschlusses für die Vorhabenträgerin bindend. Die Anordnung denkmalschutzrechtlicher Nebenbestimmungen bzw. Hinweise ist insofern nicht erforderlich.

3.3.11. Belange der Wasserwirtschaft

Den Belangen der Wasserwirtschaft wird durch die verfahrensgenständliche Planung sowie durch die im Abschnitt A.V.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses enthaltenen Hinweise hinreichend Rechnung getragen. Das Vorhaben tangiert kein Wasserschutzgebiet und kein Überschwemmungsgebiet. Die Freileitung überspannt lediglich ein Gewässer dritter Ordnung, in dessen 60m-Bereich wird kein Mast errichtet. Bei der Bauausführung, insbesondere beim Setzen der Mastfundamente, sind Auswirkungen auf das Grundwasser nicht gänzlich ausgeschlossen. Der Schutz des Grundwassers ist jedoch durch die entsprechenden Hinweise im Abschnitt A.V.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses gewahrt.

Insgesamt entfalten die Belange der Wasserwirtschaft im Rahmen der Abwägung daher kein entscheidendes Gewicht gegen das beantragte Vorhaben, um die Belange, die für das Vorhaben sprechen, zu überwiegen.

3.3.12. Eingriff in das Eigentum / Beeinträchtigung Rechte Dritter

Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in das nach Art. 14 des Grundgesetzes geschützte Eigentum, dem in der planfeststellungsrechtlichen Abwägung besonderer Stellenwert zukommt, überwiegen nicht die gewichtigen Interessen einer stabilen Versorgung des westlichen Allgäus mit elektrischer Energie. Im vorliegenden Fall sprechen für das Vorhaben gewichtige öffentliche Versorgungsinteressen, so dass auf die Inanspruchnahme bzw. Beeinträchtigung von Privatgrundstücken nicht verzichtet werden kann, ohne den Planerfolg zu gefährden. Zum einen sind die Eingriffe in das Eigentum vorliegend zwingend erforderlich und auf das unbe-

dingt notwendige Maß beschränkt. Zum anderen werden die von der planfestgestellten Freileitung neu betroffenen Grundstückseigentümer für die Inanspruchnahme der Flächen entschädigt.

Der Trassenverlauf wird durch Eintragung beschränkt persönlicher Dienstbarkeiten im Grundbuch zugunsten der Vorhabenträgerin für die Maststandorte sowie für die Schutzstreifen im Bereich überspannter Grundstücke gesichert, soweit die Schutzstreifenfläche außerhalb bereits dinglich gesicherter Flächen zu liegen kommt. Die Ermittlung der Schutzstreifenbreite und -fläche ist nicht zu beanstanden. Die Berechnung der jeweiligen Breite ergibt sich aus technischen Regelwerken, die von der Vorhabenträgerin gemäß § 49 EnWG einzuhalten sind.

Die Schutzstreifenbreite für die Freileitung begründet sich in den festgelegten Schutzabständen (elektrische Abstände zum Vermeiden von Überschlägen), wie sie in der DIN EN 50341 „Freileitungen über AC 45 kV“ beschrieben sind. Der Schutzstreifen bei Freileitungen hängt dabei vom möglichen Ausschwingen der Leiterseile bei Wind ab. Die Breite des Schutzstreifens ist im Wesentlichen vom Masttyp, der aufliegenden Beseilung, der Anordnung der Leiterseile, den eingesetzten Isolatorketten und dem Mastabstand abhängig. Sie liegt vorliegend je nach Spannfeldlänge zwischen 19,0 Metern und 35,8 Metern (somit zwischen 9,5 Metern und 17,9 Metern beiderseits der Leitungsmittelachse). Innerhalb des Leitungsschutzbereiches werden nach DIN EN 50341 Mindestabstände zu den Leiterseilen gefordert. Die Errichtung von baulichen Anlagen, Verkehrsanlagen etc. sowie Anpflanzungen oder Änderungen am Geländeniveau in diesem Bereich ist deshalb nur beschränkt möglich. Vorliegend ist der Trassenverlauf bereits weitgehend durch Abschluss entsprechender Dienstbarkeitsverträge mit den betroffenen Grundstückseigentümern gesichert. Soweit die Schutzstreifenfläche innerhalb bestehender Dienstbarkeiten liegt, werden die betroffenen Grundstückseigentümer durch die Realisierung des Vorhabens nicht zusätzlich belastet.

Mit der Eintragung beschränkt persönlicher Dienstbarkeiten im Grundbuch zugunsten der Vorhabenträgerin sind zwar Eigentumsbeeinträchtigungen verbunden, eine sinnvolle Nutzung des Eigentums ist aber weiterhin möglich. Die Festlegung der genauen Modalitäten der Dienstbarkeiten erfolgt nicht im Planfeststellungsbeschluss, sondern im Rahmen von Verhandlungen der Vorhabenträgerin mit den vom verfahrensgegenständlichen Vorhaben betroffenen Grundstückseigentümern. Alle vom verfahrensgegenständlichen Vorhaben erstmalig betroffenen Grundstückseigentümer werden für die Inanspruchnahme ihrer Flächen entschädigt. Fragen der Entschädigung sind jedoch nicht im energierechtlichen Planfeststellungsverfahren zu behandeln. Art und Höhe der Entschädigung sind grundsätzlich in den Grunderwerbsverhandlungen, die die Vorhabenträgerin direkt mit den Betroffenen zu führen

hat, oder ggf. im Entschädigungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren nach dem Bayerischen Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung (BayEG) zu regeln. Die Planfeststellung hat diesbezüglich sog. „enteignungsrechtliche Vorwirkung“. Die Entscheidung im Rahmen der Planfeststellung, ob das Vorhaben zulässig ist und wie es verwirklicht werden soll, ist in einem ggf. folgenden Enteignungsverfahren nach BayEG als bindend zugrunde zu legen (§ 45 Abs. 2 Satz 1 EnWG, Art. 28 Satz 1 BayEG). Für die Betroffenen bietet diese Handhabung keine Nachteile. Sie können bei Meinungsverschiedenheiten im Entschädigungsverfahren außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens den Rechtsweg beschreiten.

3.3.13. Private Einwendungen

Private Einwendungen wurden nicht erhoben.

4. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 Abs. 1 Satz 1, Art. 2 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes (KG). Die Höhe der Genehmigungsgebühr bemisst sich nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 KG i. V. m. Tarif-Nr. 5.III.3/1.10.1 des Kostenverzeichnisses. Sie entspricht 8 Promille der angegebenen Investitionskosten für die Freileitung in Höhe von 1,1 Mio. € und beträgt 8.800,00 €.

Die Auslagen werden nach Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG erhoben.

R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g :

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss können Sie **Klage erheben**. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München,

Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München,

Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München

schriftlich oder **elektronisch** in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen (siehe Hinweise) Form** erheben.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Beschluss in Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie bei schriftlicher Einreichung Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Ausnahmen gelten für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse (§ 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO) sowie für bestimmte Personen und Organisationen (§ 67 Abs. 4 Satz 7 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der **Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de)**.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis zur sofortigen Vollziehbarkeit:

Die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschieben-

den Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses gestellt und begründet werden (§ 43e Abs. 1 Satz 2 EnWG).

Augsburg, den 02.06.2020
Regierung von Schwaben

Birgit Fröhlich